

Allgemeine Informationen der MVK Versicherung VVaG

Stand 01.09.2023

Diese Allgemeinen Informationen gelten in ihrer sprachlichen Form für alle Geschlechter.

Inhalt

1.	Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	4
1.1.	Gesellschaftsangaben	4
1.2.	Hauptgeschäftstätigkeit	4
1.3.	Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen	4
1.4.	Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörden	4
2.	Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung	5
2.1.	Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die MVK Versicherung VVaG	5
2.2.	Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der MVK Versicherung VVaG	6
2.2.1.	Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)	6
2.3.	Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung	6
3.	Hinweis zum Datenaustausch	7
3.1.	Hinweis und Informationssystem	7
3.2.	Datenaustausch mit Vorversicherern	7
3.3.	Dienstleisterliste	8
4.	Hinweise zum Datenschutz	8
4.1.	Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung	8
4.2.	Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	8
4.3.	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	10
4.3.1.	Rückversicherer	10
4.3.2.	Datenübermittlung an andere Versicherer	10
4.3.3.	BdV Mitgliederservice GmbH (BMS)	10
4.3.4.	Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe	10
4.3.5.	Externe Dienstleister	11
4.3.6.	Zentrale Hinweissysteme	11
4.3.7.	Bonitätsauskunft und Adressvalidierung	12
4.3.8.	Weitere Empfänger	12
4.4.	Dauer der Datenspeicherung	12
4.5.	Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte	12
4.6.	Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte.	13
4.6.1.	Betroffenenrechte	13
4.6.2.	Widerspruchsrecht	13
4.6.3.	Widerrufsrecht	13
4.6.4.	Beschwerderecht	13
4.7.	Datensicherheit	13
4.8.	Automatisierte Einzelfallentscheidungen	14
4.9.	Weitergabe von Daten an Dritte, keine Datenübertragung ins Nicht-EU-Ausland	14
5.	Dienstleisterliste	15
5.1.	Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags	15

5.2.	Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden	16
5.3.	Hinweise	16

1. Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie, zur angebotenen Leistung und zum Datenaustausch.

1.1. Gesellschaftsangaben

MVK Versicherung VVaG. Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe Registergericht Mannheim HRB 100003

- Anschrift
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe
- Vorsitzender des Aufsichtsrates
Andreas Schwarz
- Vorstand
Jürgen Schellmann (Vorsitzender)
Christine Fricke

1.2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die MVK Versicherung VVaG. betreibt als Erstversicherer die Unfall- und Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachschadenversicherung inkl. Technische Versicherung, die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die Rechtsschutzversicherung.

1.3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen und Klauseln, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen sowie unsere Satzung.

1.4. Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörden

Wir sind stets bemüht, alle Angelegenheiten zur vollsten Zufriedenheit unserer Kunden zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zur Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Ihre Vermittlerin bzw. Ihren Vermittler
- den Vorstand der MVK Versicherung VVaG
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
- Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

2. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die MVK Versicherung VVaG daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en).

Als Unternehmen der Unfallversicherung benötigen wir ferner Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. den Inhalt des Versicherungsvertrags, an andere Stellen, z. B. Partner zur Schadenregulierung oder Assistancegesellschaften, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags bei uns unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein. Dies gilt nicht für die Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die MVK Versicherung VVaG selbst
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der MVK Versicherung VVaG
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Darüber hinaus betrifft die Erklärung die Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Bei Bedarf werden wir darüber hinaus eine auf den Einzelfall bezogene Einwilligung bei Ihnen einholen, z. B. zur Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung oder zur Prüfung der Leistungspflicht

2.1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die MVK Versicherung VVaG

Ich willige ein, dass die MVK Versicherung die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.



2.2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der MVK Versicherung VVaG

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.2.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste (Dienstleisterliste) über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.mvk-versicherung.de/datenschutz eingesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die MVK Versicherung VVaG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die MVK Versicherung VVaG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der MVK Versicherung VVaG und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.3. Verwendung von personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung

Die nachfolgende Erklärung zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zur werblichen Nutzung sowie zur Markt- und Meinungsforschung gilt für die in der MVK Versicherung VVaG gespeicherten Daten. Eine Streichung der Erklärung bzw. der jederzeit formlos mögliche Widerruf hat weder Einfluss auf den Abschluss noch auf den Bestand Ihrer Versicherungen. Sie können den Widerruf z. B. schriftlich an MVK Versicherung VVaG, Borsigstraße 5, 76185 Karlsruhe oder per E-Mail an

kontakt@mvk-versicherung.de richten.

Eine Liste der Unternehmen unserer Gruppe und unserer Kooperationspartner können Sie im Internet unter www.mvk-versicherung.de/datenschutz abrufen.

Ich stimme der Verarbeitung und Nutzung meiner Daten zur Werbung per Briefpost für Versicherungsprodukte der MVK Versicherung VVaG und für andere Produkte und deren Kooperationspartner sowie der Markt- und Meinungsforschung zu.

Verbindliche Erklärung des Antragsstellers Bevor Sie das Antragsformular rechtsverbindlich absenden, lesen Sie sich bitte die „Allgemeinen Informationen“, die „Anzeigepflicht und Rechtlichen Hinweise“, die „Informationen zum Datenaustausch“ und die „Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung“. Mit dem rechtsverbindlichem Absenden des

Antragsformulars erteilen Sie Ihre Zustimmung zu allen vorstehend gesondert hervorgehobenen datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen. Sämtliche Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit dem rechtsverbindlichem Absenden machen Sie diese Erklärungen zum Inhalt Ihres Antrags.

3. Hinweis zum Datenaustausch

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages oder der Schadenregulierung ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Datenschutzhinweise für Versicherungsnehmer.

3.1. Hinweis und Informationssystem

Die informa HIS GmbH (Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten wir in das HIS melden und deren Daten infolge dessen dort gespeichert werden, werden von uns darüber informiert. Sie haben das Recht, von der informa HIS GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und mit welchen Daten Sie im HIS gespeichert sind.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie auf der Internetseite der informa IRFP GmbH unter www.informa-his.de.

3.2. Datenaustausch mit Vorversicherern

In bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

3.3. Dienstleisterliste

Bitte beachten Sie die beigefügte Dienstleisterliste.

4. Hinweise zum Datenschutz

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei und nehmen unsere Aufgabe sehr ernst, die Vertraulichkeit Ihrer Daten unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes sicherzustellen. Hierbei treffen wir auch die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen und sorgen für angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten vor dem Zugriff unberechtigter Personen, Manipulation, Verlust oder Zerstörung zu schützen.

Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie etwaige andere betroffene Personen durch die MVK Versicherung VVaG und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehende Rechte.

4.1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der DS-GVO sowie des BDSG ist die

MVK Versicherung VVaG
Vorstand: Jürgen Schellmann (Vorsitzender), Christine Fricke
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe

Sofern Sie der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten durch uns nach Maßgabe dieser Datenschutzbestimmungen insgesamt oder für einzelne Maßnahmen widersprechen wollen, richten Sie bitte Ihren Widerspruch an oben genannte verantwortliche Stelle. Sie können diese Datenschutzerklärung jederzeit speichern und ausdrucken.

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter oben genannter Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail an datenschutz@mvk-versicherung.de.

4.2. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Bearbeitung, Prüfung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages oder der Schadenregulierung ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Die Verarbeitung betrifft den Betrieb von Versicherungsgeschäften; Vertrieb, Verkauf, Verwaltung oder Abwicklung von Versicherungsverträgen im Rahmen von Komposit- und Rechtsschutzversicherungen und aller damit verbundenen Nebengeschäfte sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen der Verbundpartner. Des Weiteren die Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhütung, Verhinderung von Missbrauch. Durchführung der Speicherung und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Einschätzung des zu versichernden Risikos und Abschluss des Vertrags. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und um die Höhe des Schaden zu ermitteln.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Versicherungstarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Wir nutzen die Daten der bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Ergänzungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art 6 Abs. 1 b DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO.

Wir informieren Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen.

4.3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.3.1. Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

4.3.2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtige Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4.3.3. BdV Mitgliederservice GmbH (BMS)

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von der BMS betreut werden, verarbeitet die BMS die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Wir übermitteln diese Daten an die BMS, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

4.3.4. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Service anbieten zu können, arbeiten wir in einer Unternehmensgruppe zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum,



Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten können in einer zentralen Datensammlung geführt werden. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden.

Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften der DS-GVO zu beachten sind.

4.3.5. Externe Dienstleister

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten beauftragen wir zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der beiliegenden Dienstleisterliste entnehmen.

4.3.6. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs- Unternehmen, beim Verband der Schadenversicherer sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,

Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.



4.3.7. Bonitätsauskunft und Adressvalidierung

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftsteilen (z. B. Creditreform AG, CRIF Bürgel GmbH, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Wir übermitteln Ihre Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung (Name, Adresse, und ggf. Geburtsdatum), dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer DATA GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (nachfolgend ICD). Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage oder unter <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Darüber hinaus prüfen wir gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung berechtigter Interessen Informationen zu Ihren Adressdaten (ggf. Vorname, Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und Ihre Bonität. Hierfür arbeiten wir mit der Regis24 GmbH, Wallstr. 58, 10179 Berlin zusammen, von der wir Daten zu diesen Zwecken beziehen bzw. an diese übermitteln. Die Informationen gem. Art. 14 DS-GVO zu der bei der Regis24 GmbH stattfindenden Datenverarbeitung erhalten Sie unter www.regis24.de/informationen.

4.3.8. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben benannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit (gesetzliche Aufbewahrungspflichten) aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können.

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

4.5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Nach den anwendbaren Gesetzen haben Sie verschiedene Rechte bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten. Möchten Sie diese Rechte geltend machen, so richten Sie Ihre Anfrage bitte per E-Mail oder per Post unter eindeutiger Identifizierung Ihrer Person an die genannte Adresse der verantwortlichen Stelle.

4.6. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über Ihre Rechte.

4.6.1. Betroffenenrechte

Sie haben jederzeit das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben Sie als Betroffener ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

4.6.2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

4.6.3. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.

4.6.4. Beschwerderecht

Wir werden uns stets sorgfältig und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Sollten Sie ausnahmsweise einmal nicht mit unseren Leistungen zufrieden sein, so möchten wir Sie bitten, sich an uns oder Ihren Vermittler zu wenden. Wir sind dann gerne zur Stellungnahme bereit.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 61 55 41 – 0
Fax: 0711 61 55 41 – 15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

4.7. Datensicherheit

Wir sorgen für die Sicherheit Ihrer Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze und technischen Möglichkeiten mit großer Sorgfalt. Ihre persönlichen Daten werden bei uns verschlüsselt übertragen. Dies gilt generell für die Kommunikation. Wir nutzen das Codierungssystem SSL (Secure Socket Layer), weisen jedoch darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Im E-Mail Verkehr setzt dies voraus, dass Ihr Provider eine Verschlüsselung der Datenkommunikation aktiviert hat. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Zur Sicherung Ihrer Daten unterhalten wir technische- und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die wir immer wieder dem Stand der Technik anpassen. Wir gewährleisten außerdem nicht, dass unser Angebot zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht; Störungen, Unterbrechungen oder Ausfälle können nicht ausgeschlossen werden. Die von uns verwendeten Server werden regelmäßig sorgfältig gesichert.

4.8. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Eine automatisierte Entscheidungsfindung auf der Grundlage der erhobenen personenbezogenen Daten findet nicht statt.

4.9. Weitergabe von Daten an Dritte, keine Datenübertragung ins Nicht-EU-Ausland

Grundsätzlich verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten nur innerhalb unserer Unternehmensgruppe.

Wenn und soweit wir Dritte im Rahmen der Erfüllung von Verträgen einschalten, erhalten diese personenbezogene Daten nur in dem Umfang, in welchem die Übermittlung für die entsprechende Leistung erforderlich ist. Für den Fall, dass wir bestimmte Teile der Datenverarbeitung auslagern („Auftragsverarbeitung“), verpflichten wir Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutzgesetze zu verwenden und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Eine Datenübertragung an Stellen oder Personen außerhalb der EU außerhalb der in dieser Erklärung genannten Fälle findet nicht statt und ist nicht geplant.

Datenschutzbeauftragter

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse

MVK Versicherung VVaG
Datenschutzbeauftragter
Borsigstraße 5
76185 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@mvk-versicherung.de

5. Dienstleisterliste

Gesellschaften der Unternehmensgruppe, die Ihre Stammdaten in gemeinsamen Datenbanken verarbeiten und gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen

- MVK Versicherung VVaG
- BK Versicherungs-Vermittlung GmbH

5.1. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
Unternehmensgruppe	MVK Versicherung VVaG	Bereitstellung der technischen Infrastruktur und Übernahme der Risikoprüfung, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung sowie zentraler Funktionen, insbesondere Datenverarbeitung, Inkasso, interne Revision, Rechtsabteilung, Vertrieb und Datenschutz
	Creditreform AG, Arvato InFoScore	Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV	Bildung von Markt- und Kalkulationsstatistiken

5.2. Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
Unternehmensgruppe	▪ Adressermittlung	Adressverifikation
	▪ Assisteure	Assistance-Leistungen
	▪ Ärzte, Gutachter und Sachverständige	Prüfung eingereicherter Schadenbelege, Erstellung von Gutachten (medizinisch und technisch), Beratungsleistung zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten
	▪ Entsorger	Dokumentenvernichtung
	▪ Facility Management	Gebäudereinigung
	▪ Handwerker, Reparaturdienstleister	Reparaturdienstleistung
	▪ Inkassounternehmen	Forderungsanzeige
	▪ IT- und TK-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie
	▪ Lettershops, Druckereien	Portooptimierung, Druck und Versand personalisierter Postsendungen
	▪ Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
	▪ Rechtsanwälte	Beratung, Prozessführung, Forderungseinzug
	▪ Rechtsschutzversicherer	Ausgegliederte Schadenbearbeitung
	▪ Rückversicherer	Rückversicherungsgeschäft
	▪ Übersetzer	Übersetzung
▪ Wirtschaftsprüfer	Buchführung, Revision	

5.3. Hinweise

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sehen neben dem Auskunftsrecht der betroffenen Person gegebenenfalls auch Ansprüche auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrungen) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format vor. Sie sind nach der DS-GVO und dem BDSG berechtigt, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu widersprechen. Dies gilt auch, wenn Ihre der Datenübermittlung an Dienstleister entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen überwiegen. Ergänzende Informationen zum Datenschutz und zum Beitritt der Unternehmen der MVK Versicherung VVaG erhalten Sie unter <http://www.mvk-versicherung.de/datenschutz>. Dort finden Sie immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.

SATZUNG

(gem. Änderungen durch die ordentliche
Mitgliederversammlung vom 05.09.2020)

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Versicherten e. V.“, abgekürzt „BdV“.
- (2) Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg am 24. März 1982 eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mitteilungen erfolgen durch die „BdV-INFO“ des Bund der Versicherten e. V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt, die Interessen der Versicherten im Sinne eines Verbraucherschutzvereins wahrzunehmen, insbesondere
 - a) durch allgemeine Informationen an Mitglieder und Nichtmitglieder sowie durch Beratung seiner Mitglieder zum Wissen um „Versicherung“ und „Altersvorsorge“ beizutragen,
 - b) durch seine Aktivitäten und Maßnahmen die Übereinstimmung des Versicherungswesens mit der Rechts- und Wirtschaftsordnung unseres Staates zu überprüfen, bzw. herzustellen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

Tag der Eintragung
ins Vereinsregister:

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

a) **Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Ordentliche Mitglieder können auch natürliche Personen werden, die Versicherungen vermitteln (Versicherungsvermittlung) oder Versicherungsnehmer beraten oder betreuen (Bestandspflege), es sei denn sie werden hierfür direkt oder indirekt vom Versicherungsunternehmen entlohnt, was bei Aufnahme in den Verein schriftlich zu erklären ist. Die mitgliedschaftlichen Vorteile können auch Ehe-/Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds, Partner einer eheähnlichen/nicht ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied und Kinder eines ordentlichen Mitglieds bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, längstens jedoch bis zur Heirat oder zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit, wahrnehmen.

b) **Fördermitglieder**

Darüber hinaus können

- natürliche Personen, die keine ordentlichen Mitglieder sein können oder wollen sowie
- juristische Personen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Behörden und Institutionen

Fördermitglieder werden, sofern Sie die Ziele des Vereins unterstützen.

Fördermitglieder erhalten das Recht auf Zugang zu den Informationsangeboten des Vereins. Die nähere Ausgestaltung der Fördermitgliedschaft legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat fest.

c) **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und das Versicherungswesen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die Stellung eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

- (2) Um die Zielsetzung des Vereins nicht zu gefährden, sind Mitglieder, bei denen die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 3 (1) a) oder b) nach der Aufnahme in den Verein wegfallen, verpflichtet, dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Der Vorstand entscheidet sodann im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen über einen eventuellen Ausschluss eines Mitglieds.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Mit diesem Antrag hat der Antragsteller zu versichern, dass er die Aufnahmevoraussetzungen des § 3 (1) a) oder b) erfüllt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller in Schriftform, im Falle der Ablehnung mit Begründung, mitgeteilt. Gegen eine Entscheidung, durch welche die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird, kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands in Schriftform beim Verein eingehen. Über den Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat in der nächsten Aufsichtsratssitzung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, eine Beratung zu Ihren Versicherungen zu erhalten. Einzelheiten zur Mitgliederberatung legt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat in einer Beratungsordnung fest. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.
- (2) Jedes Mitglied erhält kostenlos vom Verein herausgegebene Infoblätter, Broschüren und die „BdV-INFO“. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten der „BdV-INFO“, die einer Mitgliederversammlung vorausgeht, eine gesonderte Beilage von maximal vier Seiten beizufügen. Die Beilage darf keinen werbenden Inhalt (im Sinne von kommerzieller Werbung oder Abwerbung) enthalten und nicht gegen Strafvorschriften verstoßen. Der Vorstand kann im Einzelfall auf eine Kostenerstattung ganz oder teilweise verzichten.

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

Tag der Eintragung
ins Vereinsregister: 02.11.2020

- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben, wenn seit Beginn ihrer Mitgliedschaft drei Monate vergangen sind. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sich über alle das Vereinsleben betreffenden Themen untereinander auszutauschen. Hierfür stellt der Verein den Mitgliedern eine geeignete Plattform zur Verfügung, z. B. in Gestalt eines Internet-Forums als Bestandteil der Homepage des Vereins. Der so ermöglichte Meinungsaustausch der Mitglieder unterliegt keiner wie auch immer gearteten Zensur.
- (5) Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann jedes Mitglied beantragen, dass – über einen von der Mitgliederversammlung jährlich auszuwählenden Dienstleister – Nachrichten und Mitteilungen unverzüglich und unverändert an alle Mitglieder oder vom Antragsteller festzulegende Gruppen von Mitgliedern versendet werden. Die Kosten trägt der Antragsteller, bei elektronischer Versendung bis maximal Euro 150,00 pro Versendung.
- (6) Die Mitglieder haben die halbjährlichen Beiträge in der vom Aufsichtsrat festgesetzten Höhe im Voraus zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich mittels eines der BdV Verwaltungs GmbH zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Entrichtung des Beitrags für das Mitglied eine persönliche Härte darstellt. Das Vorliegen einer persönlichen Härte ist zu jedem Beitragsstichtag zu prüfen.
- (7) Für die Einzugsermächtigung gelten ab dem 1. Februar 2014 die Regeln des sogenannten SEPA (Single Euro Payments Area) Verfahrens, wobei die Vorabmitteilungsfrist für die Mitglieder auf 7 Kalendertage festgesetzt wird.
- (8) Soweit der Verein nach der Satzung berechtigt ist, eine elektronische Versendung an die Mitglieder vorzunehmen, genügt das Einstellen des Dokuments oder der Dokumente in den personalisierten geschlossenen Mitgliederbereich. Das Mitglied wird per einfacher E-Mail über das Einstellen neuer Nachrichten informiert. Hat das

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

Tag der Eintragung
ins Vereinsregister: 02.11.2020

Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse zum Zwecke der Kommunikation mit dem Verein mitgeteilt, darf der Verein ebenfalls entsprechend der Sätze 1 und 2 verfahren.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod;

b) durch Austritt, der dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor dem Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) schriftlich mitzuteilen ist. Eine Austrittserklärung kann erstmals ein Kalenderjahr nach Begründung der Mitgliedschaft unter Beachtung der vorstehenden Frist erfolgen. Die Schriftform ist bei einer Austrittserklärung in elektronischer Form oder per Telefax gewahrt. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein entscheidend;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nach Ablauf der gesetzten Frist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das im Zeitpunkt der Streichung laufende Kalenderhalbjahr besteht auch im Falle der Streichung fort;

d) im Zeitpunkt des Wegfalls der persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;

e) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Vorstands zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere eine Tätigkeit im Widerspruch zu den Satzungszwecken, eine unsachliche Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Vereinsfriedens. Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrats. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss und seine Begründung müssen dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, in Schriftform bekannt gegeben werden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Aufsichtsrat erheben. In

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

Tag der Eintragung
ins Vereinsregister: 02.11.2020

diesem Fall wird die Mitgliederversammlung über den Widerspruch entscheiden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Aufsichtsrat.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich soll in den ersten neun Monaten, an einem Samstag, eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Örtlichkeit der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestimmt. Die Versammlungen müssen an wechselnden Orten in den Regionen Nord, Süd, Ost, West oder Mitte der Bundesrepublik stattfinden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch durch Zustellung der „BdV-INFO“ zusammen mit der Tagesordnung sowie bereits eingereichten Anträgen. Die Bekanntgabe der übrigen Unterlagen erfolgt auf der Homepage des Vereins im Mitgliederbereich. Auf Anforderung durch das Mitglied werden die „BdV-INFO“ und übrige Unterlagen auch postalisch zugesandt. Zwischen der Einladung einschließlich der Bekanntgabe der Unterlagen (wobei auf das Datum der Versendung der „BdV-INFO“ abzustellen ist) und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

Tag der Eintragung
ins Vereinsregister: 02.11.2020

- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Alle fristwährend eingereichten Anträge werden, sofern nicht bereits anlässlich der Einladung zur Mitgliederversammlung geschehen, unverzüglich auf der Homepage des Vereins im Mitgliederbereich bekannt gemacht. Über jeden Antrag ist eine Beschlussfassung herbeizuführen.
- (5) Initiativanträge in der Mitgliederversammlung sind zulässig,
- (a) wenn diese schriftlich von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden und
 - (b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der absoluten Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
- Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Initiativantrags sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Auf Antrag sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Mitgliederversammlung, wenn diese keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins im gesicherten Mitgliederbereich zu veröffentlichen und kann von jedem Mitglied angefordert werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach der Veröffentlichung erhoben werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung beteiligt sich an der Diskussion über die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Geschäftspolitik und wirkt wie folgt an der Willensbildung mit:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats,

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

- b) Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) Wahl eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung entsprechend der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Mit dem Abschlussprüfer wird vereinbart, dass dieser dem Aufsichtsratsvorsitzenden bei wesentlichen Feststellungen und Vorkommnissen unverzüglich zu berichten hat,
- e) Beschluss über die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
- f) Beschluss über Satzungsänderungen,
- g) Beschluss über den Finanzplan des Vorstands für das folgende Geschäftsjahr mit den geplanten Budgetansätzen,
- h) Beschluss über andere vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder den Mitgliedern erbrachte Anträge,
- i) Einzelweisungen an den Aufsichtsrat mit satzungsändernder Mehrheit,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Auflösung des Vereins.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats oder des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Versammlungszwecks von mindestens einem Prozent der Mitglieder (Quorum) vom Vorstand einzuberufen.

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf einen Samstag oder Sonntag einzuberufen, sofern Beschluss, Initiative oder Antrag gemäß § 8 (1) nicht ausdrücklich anders lauten. Die Einladung erfolgt binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem eine der Voraussetzungen des § 8 (1) erfüllt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 soweit anwendbar entsprechend.

§ 9 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB wird entgeltlich tätig. Er besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, von denen einer durch den Aufsichtsrat zum Sprecher bestimmt wird. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat vertritt insoweit den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist befugt, alle diejenigen Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Vereinszweck sowie aus der Führung der Geschäfte ergeben.
- (4) Über wesentliche Vorkommnisse hat der Vorstand außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen dem Aufsichtsrat unverzüglich ausführlich zu berichten.
- (5) Besondere Rechtsgeschäfte, die nach Art und Umfang in der Geschäftsordnung des Vorstands gem. § 9 (7) zu regeln sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

Tag der Eintragung
ins Vereinsregister: 02.11.2020

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind insbesondere die Aufgabenverteilung, die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach § 9 (5) und das Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands zu regeln. Sie bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Aufsichtsratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mitarbeiter oder Mitglieder des Vorstands können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Funktionen in einer branchenähnlichen gewerblichen Einrichtung ausüben und haben den Aufsichtsrat bereits bei einer Gefahr von Interessenkonflikten unverzüglich umfassend zu informieren. Bei dauerhaften oder schwerwiegenden Interessenkonflikten muss das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen. Der Verein darf an Aufsichtsratsmitglieder keine Kredite vergeben. Alle Geschäfte zwischen dem Verein und einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, so wird in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche oder volle Amtszeit vorgenommen.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht, unterstützt und berät den Vorstand; er hat keine Geschäftsführungsbefugnisse. Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Aufsichtsrat berechtigt,

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

- a) vom Vorstand durch Beschluss jederzeit Auskünfte und Berichte in allen wesentlichen Angelegenheiten zu verlangen.
 - b) bei kritischen Anlässen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte mit Sonderprüfungen zu beauftragen.
 - c) zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres vom Vorstand ausgearbeiteten Geschäftsplan zu verabschieden, der die strategischen Grundsatzentscheidungen und Budgetansätze beschreibt.
 - d) den vierteljährlichen Geschäftsbericht einschließlich der notwendigen Abweichungen vom laufenden Geschäftsplan entgegenzunehmen.
 - e) Beschlussvorschläge zur Abschlussprüfung für die Mitgliederversammlung vorzubereiten und hierzu an der Auswahl des Wirtschaftsprüfers mitzuwirken. Während der Abschlussprüfung hält der Aufsichtsratsvorsitzende zum Prüfer Kontakt. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, falls der Aufsichtsrat keinen abweichenden Beschluss fasst.
 - f) Rechtsgeschäfte eines Vorstandsmitglieds, seiner Angehörigen oder eines ihm oder diesen nahestehenden Unternehmens mit dem Verein bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Aufsichtsrats Tätigkeit neben der Erstattung von Auslagen eine angemessene Vergütung, welche in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats niedergelegt ist. Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

Tag der Eintragung
ins Vereinsregister: 02.11.2020

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

Der Verein kann zur Verfolgung seiner Zwecke einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten. Das Nähere regelt eine vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats zu erstellende Geschäftsordnung.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der bei Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der bei Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Verbraucherinteressen zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

§ 14

Satzungsänderung in besonderen Fällen

Unabhängig von der Eintragung der vorstehenden Satzung wird hiermit als gesonderte Satzungsänderung beschlossen:

- (1) Vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung geforderte Satzungsänderungen können bis zum Inkrafttreten der vorstehenden Satzung der Vorstand nach § 9 der bisherigen Satzung und ab dem Inkrafttreten der vorstehenden Satzung der Aufsichtsrat nach § 10 dieser Satzung einstimmig beschließen.
- (2) Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift vorgenommene Satzungsänderung ist in der nächsten „BdV-INFO“ zu veröffentlichen und auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erneut zur Abstimmung zu stellen.

§ 15

Datenschutz

Der Verein legt die Grundzüge der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung in einer gesonderten Datenschutzordnung fest. Die Datenschutzordnung wird im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vom Vorstand beschlossen.

Diese Satzung wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.

Tag der Eintragung
ins Vereinsregister: 02.11.2020

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise für die Gruppenversicherungsverträge bei dem Risikoträger Medien-Versicherung a. G. (MVK Versicherung)

(ABH BMSMV)

Stand: 01.01.2021

1. Präambel

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) möchte seinen Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich gut und günstig zu versichern. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation darf der BdV selbst keine Gruppenversicherungen anbieten und verwalten. Daher hat der Verein die BdV Mitgliederservice GmbH (BMS) gegründet, die in vielen Versicherungssparten für die BdV-Mitglieder eine Gruppenversicherung mit der Medien-Versicherung a. G. (MVK) abgeschlossen hat.

Der BdV verfolgt dabei das verbraucherpolitische Ziel, der Versicherungswirtschaft zu zeigen, dass angemessener Versicherungsschutz nicht teuer sein muss. Angemessener Versicherungsschutz bedeutet, dass sich die Gruppenversicherungen an den BdV-K.o.-Kriterien orientieren, welche in den BdV-Infoblättern niedergelegt sind.

Die BMS erhält für ihre Verwaltungstätigkeit keinerlei Vergütung von der MVK und finanziert sich ausschließlich über Verwaltungsentgelte, welche direkt bei den gruppenversicherten Mitgliedern erhoben werden.

Die Versicherungsverhältnisse sind in jeder Sparte als echter Gruppenversicherungsvertrag mit wechselndem Personenkreis und rechtsbegründender Anmeldung ausgestaltet. Das bedeutet, dass allein durch die Mitgliedschaft im Verein kein Versicherungsschutz in einer Gruppenversicherung begründet wird. Versicherungsnehmerin und damit Gruppenspitze ist die BMS. Die Mitglieder, Co-Mitglieder und deren Kinder sind jeweils versicherte Person. Damit finden neben den vertraglichen Bestimmungen die gesetzlichen Regelungen der §§ 43 ff. VVG (Versicherung für fremde Rechnung) ergänzend Anwendung.

Diese Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise regeln die Rechtsverhältnisse für die Gruppenversicherungsverträge zwischen der BMS und MVK spartenübergreifend. Daneben gelten weiterhin die spartenspezifischen Versicherungsbedingungen und gehen diesen Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen vor, soweit sie speziellere Regeln beinhalten.

Die BMS als Vertragspartnerin mit der MVK wird auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der versicherten Personen in ihrer Gesamtheit angemessen Rücksicht nehmen.

2. Versicherbarer Personenkreis

- (1) Der Versicherungsschutz ist als echter Gruppenversicherungsvertrag für einen wechselnden Personenkreis mit rechtsbegründender Anmeldung ausgestaltet. Versicherungsnehmerin und damit Gruppenspitze ist die BMS.
- (2) Eine Anmeldung zu den Gruppenversicherungen und deren Fortbestehen setzt eine Gruppenzugehörigkeit voraus. Die BMS kann nur ordentliche Mitglieder des Bund der Versicherten e. V. (BdV-Mitglied) sowie Personen, die nach dessen Satzung die mitgliedschaftlichen Vorteile nutzen können (sog. Co-Mitglieder und Kinder), zu den Gruppenversicherungen anmelden. Endet die Gruppenzugehörigkeit, endet zugleich die Anmeldung zu den Gruppenversicherungen, sofern nicht in diesen Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen für die Gruppenversicherungsverträge oder in den spartenspezifischen Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist. Die BdV-Mitglieder sowie Co-Mitglieder und Kinder sind jeweils versicherte Person. Die mit diesen Personen eingegangenen Einzelversicherungsverhältnisse werden in diesen Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen als Einzelrisiko bezeichnet.
- (3) Unbeschadet des Absatz 2 bleiben Personen versichert, die nach den spartenspezifischen Versicherungsbedingungen ohne Mehrbeitrag und ohne eigene Anmeldung als versicherte oder mitversicherte Personen in den Versicherungsumfang einbezogen werden.

3. Begründung und Beendigung von Versicherungsschutz

- (1) Neue oder veränderte Einzelrisiken meldet die BMS bei der MVK an (sog. Deklaration). Die Deklaration erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag des BdV-Mitglieds. Für nachträgliche Veränderungen eines bereits deklarierten Einzelrisikos bedarf es keiner besonderen Form. Der Einbezug des neuen oder veränderten Einzelrisikos in den Versicherungsschutz bedarf der Annahmeerklärung durch die MVK. Diese nimmt Deklarationen an, es sei denn,
1. das Einzelrisiko ist nach den zum Zeitpunkt der Deklaration gültigen Annahmerichtlinien nicht versicherbar oder
 2. die zu versichernde Person oder das BdV-Mitglied waren bereits in einem BdV-Gruppenversicherungsvertrag bei der MVK angemeldet und die MVK hat wegen Drohung oder arglistiger Täuschung den Versicherungsvertrag in Ansehung dieser Deklaration teilangefochten oder
 3. die zu versichernde Person oder das BdV-Mitglied waren bereits in einem BdV-Gruppenversicherungsvertrag angemeldet und die MVK hat wegen einer vorsätzlichen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht in Ansehung dieser Deklaration den Teiltrücktritt erklärt.
- (2) Versicherungsschutz besteht im Falle der Versicherbarkeit ab dem Tag, der auf den Eingang eines annahmefähigen Antrags bei der BMS folgt und das BdV-Mitglied zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt (vgl. Ziffer 4 Absatz 3), sofern nicht ein abweichender Versicherungsbeginn gewünscht wird. Spartenspezifische Besonderheiten zum materiellen Versicherungsbeginn, wie etwa Wartezeiten, gehen dieser Regelung vor. Eine Rückwärtsversicherung oder vorläufige Deckung wird nicht angeboten. Zwischen Antrag und gewünschtem Versicherungsbeginn dürfen nicht mehr als ein Jahr liegen. Bei erfolgreicher Anmeldung erhält das BdV-Mitglied von der BMS eine Versicherungsbestätigung; § 5 VVG gilt entsprechend. Wird mit der Deklaration in einer Haftpflichtsparte zugleich eine Versicherungspflicht erfüllt, stellt die BMS eine Versicherungsbescheinigung im Sinne des § 113 Absatz 2 VVG aus.
- (3) Das BdV-Mitglied kann das von ihm beantragte Einzelrisiko mit einer Frist von 14 Tagen zur nächsten Beitragsfälligkeit (mit Ablauf des 30.06. oder 31.12.) kündigen, es

sei denn, es sprechen spartenspezifische Besonderheiten dagegen. Dies gilt auch für Teilkündigungen. Die BMS nimmt zum gewählten Kündigungszeitpunkt die Abmeldung vor. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein gilt zugleich als Abmeldung von den Gruppenversicherungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Darüber hinaus kann das BdV-Mitglied nach Eintritt eines Versicherungsfalls kündigen. Es gilt in diesem Fall § 92 VVG für das BdV-Mitglied entsprechend.

(4) Die BMS meldet ein angemeldetes Einzelrisiko zur nächsten Beitragsfälligkeit (mit Ablauf des 30.06. oder 31.12.) ab, wenn

1. die Mitgliedschaft aus anderen Gründen als durch Kündigung durch das Mitglied endet. Bei Tod des BdV-Mitglieds gilt dies nur, soweit nicht spartenspezifische Regelungen etwas anderes bestimmen oder sich aus Absatz 9 etwas anderes ergibt;
2. das BdV-Mitglied dauerhaft seinen Erstwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Die Verlegung des Erstwohnsitzes ist dauerhaft, wenn eine Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland nicht beabsichtigt ist.
3. das BdV-Mitglied für eine Anmeldung mit Verwaltungsentgelten (Ziffer 6 Absatz 3) im Rückstand ist, die einen Betrag in Höhe von drei Verwaltungsentgelten übersteigen.

(5) Eine ordentliche Teilkündigung der MVK zum Ende der Versicherungsperiode (mit Ablauf des 31.12., vgl. Ziffer 6 Absatz 4) oder eine Teilkündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls (entsprechend § 92 VVG) oder wegen Gefahrerhöhung (entsprechend § 24 VVG) ist nur in Ansehung des jeweils deklarierten Einzelrisikos möglich. Eine ordentliche Teilkündigung ist nur möglich, wenn das BdV-Mitglied innerhalb von drei Jahren mindestens zwei Schäden angezeigt und hierbei entweder

1. bei zwei Schäden eine Gesamtschadenzahlung pro Sparte von mindestens 5.000 Euro oder
2. bei drei Schäden eine Gesamtschadenzahlung pro Sparte von mindestens 3.000 Euro oder

3. bei vier oder mehr Schäden eine Gesamtschadenzahlung pro Sparte von mindestens 1 Euro

überschritten hat. Angezeigte Schäden ohne Schadenzahlung werden nicht berücksichtigt. Die MVK wird im Einvernehmen mit der BMS stets versuchen, eine Teilkündigung zu vermeiden. Vor einer Teilkündigung wird grundsätzlich geprüft, ob Alternativen wie etwa eine Erhöhung der Selbstbeteiligung oder der Wegfall einer versicherten Gefahr angeboten werden können.

- (6) Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigeobligenheit, bei obliegenheitswidriger Gefahrerhöhung, bei der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten und bei der Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten, insbesondere der Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrags, steht der MVK nur ein Recht auf Teilauflösung des Gruppenversicherungsvertrags in Ansehung des jeweils deklarierten Einzelrisikos zu. Dies gilt auch für die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Das Recht der BMS, in diesen Fällen das Versicherungsverhältnis entsprechend § 29 Absatz 2 VVG bezüglich des übrigen Teils zu kündigen, ist ausgeschlossen.
- (7) Entfallen die Voraussetzungen für die Nutzung der mitgliedschaftlichen Vorteile bei eigener Anmeldung gegen Mehrbeitrag (z. B. Tod des BdV-Mitglieds, Scheidung, Trennung), endet das Einzelversicherungsverhältnis zur nächsten Beitragsfälligkeit (mit Ablauf des 30.06. oder 31.12.). Mitglied und Co-Mitglied (ggf. die Erben) sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen der BMS unverzüglich anzuzeigen. Das Co-Mitglied kann das Einzelversicherungsverhältnis nach Maßgabe der spartenspezifischen Regelungen fortführen. Eine lückenlose Fortsetzung des Einzelversicherungsverhältnisses setzt darüber hinaus voraus, dass das Co-Mitglied spätestens einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit eine eigene Mitgliedschaft begründet und der BMS die Fortführungsabsicht mitteilt.
- (8) Das Einzelversicherungsverhältnis von Kindern mit eigener Anmeldung gegen Mehrbeitrag endet mit Heirat, Abschluss der ersten Ausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eintritt, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet. Der Eintritt eines Ereignisses im Sinne des Satz 1 mit Ausnahme der Vollendung des 25. Lebensjahres ist der BMS unverzüglich anzuzeigen. Das Kind kann das Einzelversicherungsverhältnis nach Maßgabe der spartenspezifischen Regelungen fortführen.

Eine lückenlose Fortsetzung des Einzelversicherungsverhältnisses setzt darüber hinaus voraus, dass das Kind spätestens einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit eine eigene Mitgliedschaft begründet und der BMS die Fortführungsabsicht mitteilt.

- (9) Tritt eine versicherte Person aufgrund spartenspezifischer Regelung durch Zahlung des nächsten Beitrags oder kraft Gesetzes (z. B. wegen Veräußerung der versicherten Sache) in eine bestehende Anmeldung ein, ohne BdV-Mitglied zu sein, endet der Versicherungsschutz des angemeldeten Einzelrisikos zur nächsten Beitragsfälligkeit (mit Ablauf des 30.06. oder 31.12.). Die versicherte Person kann das Einzelversicherungsverhältnis lückenlos fortsetzen, wenn sie spätestens einen Monat nach der Beitragsfälligkeit, die auf den Eintritt folgt, eine eigene Mitgliedschaft begründet und der BMS die Fortführungsabsicht mitteilt. Im Falle des gesetzlichen Eintritts endet das Einzelversicherungsverhältnis frühestens mit Ablauf eines Monats, nachdem die BMS über diese Rechtsfolge informiert hat.

4. Vertragliches Widerrufsrecht

- (1) In Ausübung der vertraglichen Treuepflichten räumt die BMS dem BdV-Mitglied ein vertragliches Widerrufsrecht wie folgt ein:

Das BdV-Mitglied kann seinen Antrag auf Aufnahme in den Versicherungsschutz eines Gruppenversicherungsvertrags zwischen der BMS und der MVK innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem das BdV-Mitglied die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) und eine Belehrung über das vertragliche Widerrufsrecht jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

- (2) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn die Anmeldung von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des BdV-Mitglieds vollständig erfüllt ist, bevor das BdV-Mitglied sein

Widerrufsrecht ausgeübt hat. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht vor Erfüllung auch der in § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.

- (3) Übt das BdV-Mitglied das Widerrufsrecht nach Absatz 1 aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn das BdV-Mitglied in der Belehrung im Anmeldeformular auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen.

5. Informations- und Beratungspflichten gegenüber dem BdV-Mitglied

- (1) Die BMS informiert das BdV-Mitglied über Beginn und Ende, Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsbeginn entspricht dem Beginn des versicherungsbeitragsbelasteten Zeitraums, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Sie teilt dem BdV-Mitglied hierbei Tatsachen mit, die für seine Entscheidung, dem Gruppenversicherungsvertrag beizutreten, offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind. Hierzu zählt insbesondere die Pflicht, sämtliche vom Versicherer erhaltenen Informationen an das BdV-Mitglied zu übermitteln. Für die Übermittlung reicht es aus, wenn diese Informationen für das BdV-Mitglied auf der Website zum Abruf bereit gehalten werden. Auf Wunsch des BdV-Mitglieds werden die Informationen postalisch versendet.
- (2) Die BMS berät das BdV-Mitglied unbeschadet weiterer gesetzlicher Pflichten anlassbezogen in gleicher Weise wie ein Versicherungsvermittler.
- (3) Die BMS stellt über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen, vor ihrer Veröffentlichung oder Übermittlung Einvernehmen mit der MVK her.

6. Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrags und weiterer Entgelte

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrags trägt abweichend von § 33 Absatz 1 VVG nicht die Versicherungsnehmerin BMS, sondern das BdV-Mitglied für das jeweils deklarierte Einzelrisiko. Die MVK verzichtet in Ansehung des geschuldeten Gesamtversicherungsbeitrags für alle deklarierten Risiken auf ihr Recht nach § 266 BGB. § 35 VVG findet ebenfalls keine Anwendung.
- (2) Die Verzugsfolgen treffen nur diejenigen BdV-Mitglieder, die mit der Zahlung im Rückstand sind. Im Falle des Zahlungsverzugs kann die MVK die gesetzlichen Rechte nur in Ansehung des jeweils deklarierten Einzelrisikos ausüben. Hierzu gehören insbesondere das Berufen auf Leistungsfreiheit und die Beendigung des Einzelversicherungsverhältnisses. Es gelten stets die Regeln des Verzugs bei Folgeprämie nach § 38 VVG. Bei Teilzahlungen eines BdV-Mitglieds gilt § 367 BGB. Hinsichtlich der Hauptleistung erfolgt zunächst eine Anrechnung auf fällige Mitgliedsbeiträge, sodann auf Versicherungsbeiträge und zuletzt auf Verwaltungsentgelte. Besteht eine Pflichtversicherung, wird die Teilzahlung als nächstes auf diesen Versicherungsbeitrag angerechnet. Bestehen weitere offene Versicherungsbeiträge, wird das BdV-Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erklärung einer Tilgungsbestimmung aufgefordert.
- (3) Die BMS erhebt ein gesondert festzusetzendes laufendes Verwaltungsentgelt für jedes deklarierte Einzelrisiko, es sei denn, das Einzelrisiko wird beitragsfrei fortgeführt. Das Verwaltungsentgelt wird darüber hinaus bei jeder Deklaration eines zu versichernden Einzelrisikos und bei jeder Änderung eines bereits deklarierten Einzelrisikos erhoben, das zu einer Erhöhung des Versicherungsbeitrags führt.
- (4) Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Versicherungsbeiträge und das laufende Verwaltungsentgelt werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. fällig. Der Einzug des Versicherungsbeitrages inklusive des laufenden Verwaltungsentgelts erfolgt gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag durch den Inkassodienstleister des BdV und ist bei erfolgreichem Einzug für das BdV-Mitglied gegenüber der MVK als rechtzeitig bewirkt anzusehen. Die Abbuchung des fälligen Gesamtbetrags erfolgt grundsätzlich zum 08.01. und 08.07. eines Jahres von dem Konto, von dem auch der BdV-Mitgliedsbeitrag abgebucht wird. Die Angabe eines hiervon abweichenden Kontos ist bei der Anmeldung zu einem Gruppenversicherungsvertrag

nicht möglich. Fällt der Buchungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Buchungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag. Bei einem von der Halbjahresfälligkeit abweichenden Versicherungsbeginn oder Veränderung einer Deklaration wird der Beitrag zeitanteilig bis zur nächsten Halbjahresfälligkeit berechnet. Für die Einzugsermächtigung gelten ab dem 1. Februar 2014 die Regeln des sogenannten SEPA (Single Euro Payments Area) Verfahrens, wobei die Vorabmitteilungsfrist für die Mitglieder auf 7 Kalendertage herabgesetzt wird.

- (5) Fällt das versicherte Einzelrisiko nach Deklaration weg (nachträglicher Interessewegfall), steht der MVK derjenige Versicherungsbeitrag zu, den sie hätte beanspruchen können, wenn das Einzelrisiko nur bis zu dem Zeitpunkt deklariert worden wäre, zu dem das versicherte Einzelrisiko entfallen ist. Erfolgt die Mitteilung des nachträglichen Interessewegfalls nicht vor der nächsten Beitragsfälligkeit, wird höchstens ein Halbjahresbeitrag zurückerstattet.
- (6) Fällt in den Fällen der Ziffer 3 Absatz 7 und 8 die Gruppenzugehörigkeit weg, wird bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht höchstens ein Halbjahresbeitrag zurückerstattet.

7. Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten

- (1) Im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht hat die Versicherungsnehmerin BMS grundsätzlich nur solche Gefahrumstände anzuzeigen, die sämtliche Gruppenmitglieder betreffen und sich aus der Besonderheit der versicherten Gruppe ergeben. Die Anzeigepflicht gilt auch für Einzelrisiken, die erst nach Vertragsschluss angemeldet werden (neu hinzukommende Risiken). Das BdV-Mitglied hat bei neu hinzukommenden Risiken solche Gefahrumstände anzuzeigen, die das jeweils anzumeldende Einzelrisiko betreffen. § 47 Absatz 1 VVG bleibt unberührt.
- (2) Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls sind von demjenigen BdV-Mitglied zu erfüllen, auf das sich das deklarierte Einzelrisiko bezieht. § 47 Absatz 1 VVG bleibt unberührt.
- (3) Die Anzeigepflicht bei einer Gefahrerhöhung treffen dasjenige BdV-Mitglied, welches die Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat. Das gleiche gilt, wenn

eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen eingetreten ist, nachdem es von ihr Kenntnis erlangt hat.

- (4) Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung treffen nur unmittelbar das BdV-Mitglied, welches die Obliegenheiten zu beachten hat oder welchem Obliegenheitsverletzungen zugerechnet werden.
- (5) Anzeige- und Mitteilungsobliegenheiten können gegenüber der MVK oder der BMS erfüllt werden. Erfolgt die Anzeige oder Mitteilung gegenüber der BMS, leitet sie die Anzeige an die MVK weiter. Die Anzeige- und Mitteilungsobliegenheiten gelten mit Mitteilung an die BMS als erfüllt.

8. Versicherungsfall

- (1) Das BdV-Mitglied hat Versicherungsfälle der BMS oder der MVK unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige gegenüber der BMS, leitet sie die Anzeige an die MVK weiter. Die Anzeigeobliegenheiten gelten mit Mitteilung an die BMS als erfüllt.
- (2) Die nachfolgende Korrespondenz im Versicherungsfall führt das BdV-Mitglied unmittelbar mit der MVK. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag werden unmittelbar gegenüber der MVK ohne Zustimmungserfordernis der BMS geltend gemacht und von der MVK unmittelbar an das BdV-Mitglied geleistet. Bei eigener Anmeldung gegen Mehrbeitrag steht der Anspruch auf die Versicherungsleistung der versicherten Person zu. § 44 Absatz 2 VVG findet keine Anwendung.

9. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag findet § 215 VVG mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Versicherungsnehmers das BdV-Mitglied tritt.

10. Veränderungen des versicherten Umfangs, des Versicherungsbeitrags und der Entgelte

- (1) Die BMS als Versicherungsnehmerin kann mit der MVK bestandswirksam Veränderungen des versicherten Umfangs (Verbesserungen oder Verschlechterungen) sowie eine Anpassung des Versicherungsbeitrags (Erhöhung oder Senkung) vereinbaren. Veränderungen werden in der Regel nur zu einer Beitragsfälligkeit (01.01. oder 01.07.) vereinbart. Diese gelten nur mit Wirkung für die Zukunft.
- (2) Kommt für den Fall, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Änderungen des Gruppenversicherungsvertrags verlangt, keine einvernehmliche Änderung zustande, hat die MVK das Recht, den Gruppenversicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.
- (3) Die BMS kann Entgelte nach billigem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft verändern (§ 315 BGB). Änderungen sind nur zu einer Beitragsfälligkeit (01.01. oder 01.07.) möglich.
- (4) Bei positiven Veränderungen werden alle BdV-Mitglieder über die Beilage der BMS gemäß Ziffer 11 informiert. Im Falle einer nachteiligen Veränderung werden alle betroffenen BdV-Mitglieder durch individuelle Mitteilung informiert.
- (5) Bei einer Erhöhung des Versicherungsbeitrags ohne entsprechende Veränderung des versicherten Umfangs oder bei einer Erhöhung der Entgelte gilt § 40 VVG entsprechend. Das Recht des BdV-Mitglieds zur früheren Abmeldung nach Ziffer 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

11. Mitteilungen an die BdV-Mitglieder

- (1) Die Beilage zur BdV-INFO ist das offizielle Mitteilungsorgan für alle gruppenversicherten BdV-Mitglieder. Die BdV-INFO ist die einmal jährlich erscheinende Vereinszeitschrift des Bund der Versicherten e. V.
- (2) Neu hinzukommende Risiken in der Vorsorgeversicherung der Sparte Haftpflichtversicherung sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung in der Beilage nach

Absatz 1 mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

- (3) Soweit die BMS nach diesen Bedingungen verpflichtet ist, die BdV-Mitglieder durch individuelle Mitteilung zu informieren, genügt das Einstellen des Dokuments oder der Dokumente in den personalisierten geschlossenen Mitgliederbereich des Bund der Versicherten e. V. Das BdV-Mitglied wird per einfacher E-Mail über das Einstellen neuer Nachrichten informiert. Hat das BdV-Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse zum Zwecke der Kommunikation mitgeteilt, darf die BMS ebenfalls entsprechend der Sätze 1 und 2 verfahren, solange das BdV-Mitglied einer Kommunikation per E-Mail nicht ausdrücklich widerspricht.

Glossar

Das nachfolgende Glossar dient nur der Erläuterung ausgewählter Begriffe der Versicherungssprache. Für den Umfang des Versicherungsschutzes maßgeblich bleiben allein die Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise für die Gruppenversicherungsverträge und die spartenspezifischen Versicherungsbedingungen.

Anmeldung (Deklaration)	Mit einer Anmeldung kann die →BMS ein neues →Einzelrisiko in eine bestehende →Gruppenversicherung einbeziehen. Die Anmeldung setzt einen Antrag des →Mitglieds voraus. Weitere Voraussetzung für den Einbezug ist, dass der →Versicherer die Anmeldung annimmt.
Anfechtung	Bei einer Anfechtung durch den →Versicherer wird der Versicherungsvertrag von Anfang an beseitigt, d.h. es hat zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz bestanden. Eine Anfechtung ist u. a. bei →arglistiger Täuschung möglich. Einzelheiten sind gesetzlich in § 22 →VVG und den §§ 123, 124 →BGB geregelt. Bei einer →Gruppenversicherung kann der Versicherer nur ein →angemeldetes →Einzelrisiko rückwirkend beseitigen, wenn die Gründe der Anfechtung allein von einem versicherten →Mitglied oder ggf. →Co-Mitglied gesetzt wurden.
Anzeigepflicht, vorvertragliche	<p>Die vorvertragliche Anzeigepflicht ist eine gesetzliche →Obliegenheit, die nach dem →VVG grundsätzlich vom →Versicherungsnehmer zu erfüllen ist. Hierbei hat der →Versicherungsnehmer diese Gefahrumstände anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle ihm bekannten • die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag anzunehmen, von Bedeutung sind • nach denen der →Versicherer in Textform gefragt hat. <p>Einzelheiten sind gesetzlich in den §§ 19 bis 21 →VVG geregelt. Bei einer →Gruppenversicherung hat das →Mitglied</p>

	die Anzeigepflichten zu erfüllen, das ein →Einzelrisiko →anmelden möchte; bei der Unfallversicherung auch das zu versichernde →Co-Mitglied.
arglistige Täuschung	→Täuschung, arglistige
BdV	Bund der Versicherten e. V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738)
BMS	BdV Mitgliederservice GmbH
Co-Mitglied	Co-Mitglied ist nach der Satzung des →BdV ein Ehe-/Lebenspartner eines ordentlichen →Mitglieds oder Partner einer eheähnlichen/nicht ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied.
Deckung, vorläufige	Gewährt der Versicherer vorläufige Deckung, besteht Schutz für einen →Versicherungsfall zwischen Eingang des Versicherungsantrags beim Versicherer und Annahme durch den Versicherer. Einzelheiten sind gesetzlich in den §§ 49 bis 52 →VVG geregelt.
Deklaration	siehe →Anmeldung
Einzelrisiko	Einzelrisiko meint das Einzelversicherungsverhältnis in einer →Gruppenversicherung. Es kann für ein →BdV-Mitglied, für ein →Co-Mitglied oder für ein →Kind bestehen und setzt eine →Anmeldung voraus. Als Einzelrisiko gilt beispielsweise das einzelne Wohngebäude in der Wohngebäudeversicherung, die jeweils versicherte Person in der Unfallversicherung oder der versicherte Hund in der Hundehalterhaftpflichtversicherung..
Folgeprämie	Eine Folgeprämie ist die →Versicherungsprämie, die nicht für die erste →Versicherungsperiode zu zahlen ist. Bei Ratenzahlung ist die zweite und jede nachfolgende Rate die Folgeprämie. Bei einer →Gruppenversicherung kommt es auf den Abschluss des Versicherungsvertrags zwischen →Versicherungsnehmer und →Versicherer an. Damit schuldet ein →Mitglied bei der →Anmeldung eines →Einzelrisikos stets nur eine Folgeprämie. Der Zahlungsverzug bei Folgeprämie ist in § 38 VVG geregelt.

Gefahr, versicherte	Versicherte Gefahren sind die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Ereignisse, für die bei Eintritt Versicherungsschutz besteht, die also den →Versicherungsfall auslösen.
Gefahrerhöhung	Eine Gefahrerhöhung ist eine nach Abschluss eines Versicherungsvertrags (bei einer Gruppenversicherung: nach →Deklaration des →Einzelrisikos) eingetretene Veränderung, wenn sie dazu führt, dass der Eintritt des →Versicherungsfalls wahrscheinlicher oder der potenzielle Schaden größer wird. Die Gefahrerhöhung ist in § 23 VVG geregelt.
Gruppenversicherung	In einer Gruppenversicherung wird eine Personengruppe in einem gemeinsamen Versicherungsvertrag gegen ein bestimmtes Risiko versichert. Die Versicherungsleistung ist für jedes betroffene Gruppenmitglied gesondert zu erbringen.
Gruppenversicherung, echte	Bei einer echten →Gruppenversicherung ist Vertragspartner des →Versicherers der →Versicherungsnehmer. Versichert wird das Risiko einer →versicherten Person.
Gruppenversicherung, echte, mit rechtsbegründender Anmeldung	Bei einer →echten Gruppenversicherung mit rechtsbegründender Anmeldung besteht nicht automatisch durch die →Gruppenzugehörigkeit Versicherungsschutz. Hierfür ist eine separate →Anmeldung erforderlich..
Gruppenzugehörigkeit	Gruppenzugehörigkeit im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise meint →Mitglieder des →BdV, →Co-Mitglieder und →Kinder.
Interessewegfall, nachträglicher	Fällt das →versicherte Interesse nach Vertragsschluss weg, kann der →Versicherungsfall nicht mehr eintreten. Mit Kenntnis des →Versicherers hiervon endet der Versicherungsvertrag. Bei einer →Gruppenversicherung muss hierfür nach →Anmeldung das versicherte →Einzelrisiko wegfallen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der versicherte Hund stirbt.
Interesse, versichertes	In der →Schadensversicherung hängt die Versicherbarkeit davon ab, dass der →Versicherungsnehmer (in der →Gruppenversicherung: die →versicherte Person) ein eigenes vermögenswertes und objektiv bewertbares Interesse hat:

	es soll beispielsweise ein bestimmter Gegenstand oder der gesamte Hausrat versichert werden.
Kinder	Als Kinder werden in diesen Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen direkte Abkömmlinge eines ordentlichen BdV-Mitglieds bezeichnet, die nach der Satzung des →BdV die mitgliedschaftlichen Vorteile nutzen können. Dies ist der Fall, solange die Kinder nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, längstens jedoch bis zur Heirat oder zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit. Hierunter fallen auch Stiefkinder und Adoptivkinder.
Mitglied	Als Mitglied werden die Mitglieder des →BdV bezeichnet. Eine Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die →Anmeldung zu den einzelnen →Gruppenversicherungen (siehe auch →Gruppenzugehörigkeit).
MVK	Medien-Versicherung a. G. (MVK Versicherung)
Obliegenheit	Als Obliegenheiten werden im Versicherungsvertragsrecht Verhaltensregeln bezeichnet. Die Einhaltung von Obliegenheiten kann der →Versicherer nicht einklagen.
Obliegenheitsverletzung	Eine Verletzung von →Obliegenheiten führt unter bestimmten Voraussetzungen dazu, dass der →Versicherer im Versicherungsfall nicht oder nur teilweise leisten muss. Zudem kann sich der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag lösen. Bei einer →Gruppenversicherung kann der Versicherer nur das jeweilige Einzelversicherungsverhältnis beenden.
Person des Versicherten	Als versicherte Person werden diejenigen Personen bezeichnet, die durch einen Versicherungsvertrag (auch →Gruppenversicherung) geschützt werden. In der Gruppen-Unfallversicherung kann hierzu das versicherte BdV-Mitglied, das versicherte Co-Mitglied oder das versicherte Kind gehören.
Rückwärtsversicherung	Bei einer Rückwärtsversicherung schließt der Versicherungsschutz auch Versicherungsfälle ein, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Schadensversicherung	In der Schadensversicherung ist der →Versicherer verpflichtet, dem →Versicherungsnehmer (in der →Gruppenversicherung: der →versicherten Person) den durch den Eintritt des →Versicherungsfalls konkret entstandenen Schaden zu ersetzen, ggf. begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme.
Täuschung, arglistige	Bei einer arglistigen Täuschung ruft der Täuschende beim Getäuschten einen Irrtum hervor, hält ihn aufrecht oder bestärkt ihn, indem er falsche Tatsachen vorspiegelt oder wahre Tatsachen entstellt oder unterdrückt. Wird der →Versicherer vom →Versicherungsnehmer arglistig getäuscht, kann er den Versicherungsvertrag durch →Anfechtung beenden. In der Gruppenversicherung muss das →Mitglied oder eine andere Person getäuscht haben, dessen Verhalten dem Mitglied zuzurechnen ist.
Treuepflichten, vertragliche	Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen haben die Parteien eines Vertrags Schutzpflichten für die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des jeweils anderen Teils. Einzelheiten sind gesetzlich in §§ 241 Absatz 2, 242 →BGB geregelt.
Versicherer	Versicherer der Gruppenversicherungsverträge des →BdV ist die →MVK.
Versicherung auf fremde Rechnung	Bei einer Versicherung auf fremde Rechnung schließt der →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im eigenen Namen mit oder ohne Benennung der →Person des Versicherten ab. Einzelheiten sind gesetzlich in den §§ 43 bis 48 →VVG geregelt.
Versicherungsbeginn, materieller	Ab dem materiellen Versicherungsbeginn muss der →Versicherer für einen →Versicherungsfall haften.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das die Leistungspflicht des →Versicherers begründet.
Versicherungsnehmer	Versicherungsnehmer der Gruppenversicherungsverträge des →BdV ist die →BMS. Sie ist in dieser Rolle Vertragspartnerin der →MVK und versichert im eigenen Namen ein fremdes Interesse, und zwar das der →versicherten Personen (siehe auch →Versicherung auf fremde Rechnung).
Versicherungsbeitrag	→Versicherungsprämie

Versicherungsperiode	Versicherungsperiode meint den Zeitabschnitt, für den die →Versicherungsprämie bemessen ist. Bei der →Gruppenversicherung des →BdV entspricht die Versicherungsperiode dem Kalenderjahr.
Versicherungsprämie	Die Versicherungsprämie ist der vertraglich festgelegte Betrag, den der →Versicherungsnehmer zahlt. Als Gegenleistung für diesen Betrag sichert ein →Versicherer ein bestimmtes Risiko des →Versicherungsnehmers oder eines Dritten (auch →versicherte Person) durch eine Leistung ab. Die Leistung muss der Versicherer bei Eintritt des vereinbarten →Versicherungsfalles erbringen.
Versicherungsvermittler	Versicherungsvermittler sind nach dem →VVG Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Versicherungsvermittler treffen u. a. anlassbezogene Beratungs- und Informationspflichten des →Versicherungsnehmers. Einzelheiten sind gesetzlich in den §§ 59 bis 68 →VVG geregelt.
Vorsorgeversicherung	Durch die Vorsorgeversicherung sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags (in der →Gruppenversicherung: nach der →Anmeldung) neu entstehen, im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort mitversichert. Einzelheiten sind vertraglich spartenspezifisch geregelt, bspw. in der Haftpflichtversicherung.
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)

Hinweise gemäß Art. 13 DS-GVO

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 - Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 - 357 37 30 0 (Für Mitglieder)
+49 40 - 357 37 30 98 (Für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 - 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de

BdV Mitgliederservice GmbH
Gasstr. 18 - Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 - 308 503 25
Fax: +49 40 - 308 503 26
E-Mail: info@bdv-service.de

Kontaktdaten der externen Datenschutzbeauftragten

Susanne Rall
bk systems Datenschutz GmbH, Marie-Curie-Straße 1 -3, 24568, Kaltenkirchen

E-Mail: datenschutz@bunddersicherten.de

Wofür verarbeiten wir die personenbezogenen Daten und wie lautet die Rechtsgrundlage hierfür?

Wir verarbeiten die im Formular angegebenen personenbezogenen Daten zur Begründung und Durchführung des Versicherungsvertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO. Soweit dafür die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Werbung für die Gruppenversicherungen oder Gruppenrahmenverträge,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 c DS-GVO.

Wer empfängt Ihre Daten?

Innerhalb der BdV-Gruppe

Innerhalb der Unternehmensgruppe stellt der Bund der Versicherten e. V. die technische Infrastruktur bereit. Die Unternehmensgruppe verarbeitet personenbezogene Daten gemeinsam und nutzt gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren.

Der Verein leitet das Formular und jedes an die BMS gerichtete Anliegen in Bezug auf die Gruppenversicherungen an diese weiter.

Sollte ein Beitritt aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich sein, leiten wir Ihr Anliegen an die BdV Verwaltungs GmbH (BVG) zwecks Mitgliederberatung weiter. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6. Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO.

Im Falle einer wirksamen Anmeldung zu einer Gruppenversicherung leiten wir Ihre Daten an die BdV Verwaltungs GmbH (BVG) zwecks Inkassos des Versicherungsbeitrags und der Verwaltungsentgelte weiter. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6. Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO.

Sollten Sie die BdV-Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen, leiten wir die Vertragsunterlagen an den Bund der Versicherten e. V. weiter. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6. Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO.

Gruppenversicherungspartner

Ihre personenbezogenen Daten werden in folgenden Fällen an den Versicherer, die Medien-Versicherung a.G. (MVK Versicherung), Borsigstraße 5, 76185 Karlsruhe, weitergeleitet.

- zur Annahmeentscheidung in besonderen Fällen: Die Annahmeentscheidung erfolgt grundsätzlich durch uns. In Einzelfällen erfolgt die Annahmeentscheidung durch den Versicherer;
- bei einer erfolgreichen Anmeldung zu einer Gruppenversicherung;
- Versicherungsfall: zur Abwicklung eines bei uns gemeldeten Versicherungsfalles ist es notwendig, dass der Versicherer zur Prüfung seiner Eintrittspflicht die personenbezogenen Daten von uns erhält.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Beitritt zu einer Gruppenversicherung (z. B. bei einem Anbieterwechsel) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Risikoprüfung bei Elementarschadenversicherung

Umfasst der Versicherungsschutz eine Absicherung gegen das Risiko von Naturgefahren, werden vor Anmeldung zur Gruppenversicherung im Rahmen der Risikoprüfung sogenannte Geo-Punktdaten (Geokoordinaten oder postalische Adresse) an die VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln übermittelt.

Externe Dienstleister

Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb der BdV-Gruppe können darüber hinaus sein:

- Dienstleister zur Daten- und Aktenvernichtung
- IT-Dienstleister und IT-Systemhäuser
- Logistikunternehmen

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten bis der Zweck der Speicherung erfüllt ist. Der Zweck der Speicherung ist die Durchführung des Versicherungsvertragsverhältnisses.

Nach der Zweckerreichung werden wir Ihre personenbezogenen Daten unverzüglich löschen, wenn die Speicherung zur Erfüllung folgender Zwecke nicht weiterhin erforderlich ist:

- zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten; diese können sich insbesondere aus § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 147 Abgabenordnung (AO) ergeben. Die Aufbewahrungsfristen betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre.
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfrist sind die gesetzlichen Verjährungsvorschriften nach §§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Verjährungsfrist kann bis zu 30 Jahren betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben jederzeit Recht auf:

- Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- Auskunft (Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 34 BDSG)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 35 BDSG)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG)

Sie haben ein Recht auf Widerspruch

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO verarbeiten, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Bei einem Widerspruch werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die der Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. In diesem Fall werden wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung nicht mehr verwenden.

Möchten Sie von Ihrem Recht auf Widerspruch Gebrauch machen, können Sie Ihren Widerspruch richten an:

BdV Mitgliederservice GmbH
Gasstr. 18 - Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 - 308 503 25
Fax: +49 40 - 308 503 26
E-Mail: info@bdv-service.de

Warum benötigen wir Ihre Daten?

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten ist notwendig, um das Versicherungsvertragsverhältnis begründen und durchführen zu können. Sie stellen uns Ihre personenbezogenen Daten freiwillig bereit. Ohne die Bereitstellung Ihrer Daten ist ein Beitritt zu den Gruppenversicherungen nicht möglich.

Hausratversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

MVK Versicherung VVaG

Hausratversicherung (BMS)

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung,
- gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen z. B. auch:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung;
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer);
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören;
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Erdfall, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- ✓ Glasbruch von Mobiliar- und Gebäudeverglasung, soweit gesondert vereinbart.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt;
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Krieg;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

Versichert sind, bis zu dem vereinbarten Betrag, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen:

- ✓ Aufräumungskosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Hotelkosten;
- ✓ Transport- und Lagerkosten;
- ✓ Schlossänderungskosten;
- ✓ Bewachungskosten;
- ✓ Reparaturkosten für Gebäudeschäden;
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden;
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert.



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

In einer gesonderten Pre-Notification wird Ihnen der Termin mitgeteilt zu dem Ihr erster Beitrag fällig wird. Die weiteren Beiträge werden halbjährlich jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres fällig. Sie werden von Ihrem Konto eingezogen, wozu Sie uns ermächtigen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der vollständigen Zahlung.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum auf den Versicherungsbeginn folgenden 31.12. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres, unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von 14 Tagen, kündigen. Wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres, unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von drei Monaten, kündigen.

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist beispielsweise nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos ergeben. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der ursprünglich vereinbarten Dauer.

Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2014 BMSMV)

Stand 01.07.2024

A	Umfang Ihrer Hausratversicherung	9
1.	Was ist wo versichert und für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?	9
1.1	Was ist versichert?.....	9
1.1.1	Welche Sachen umfasst der Versicherungsschutz?.....	9
1.1.2	Für welche Sachen besteht kein Versicherungsschutz?.....	11
1.2	Wo besteht Versicherungsschutz?.....	12
1.2.1	Was gehört zum Versicherungsort?	12
1.2.2	Wie ist Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsorts versichert (Außenversicherung)?	14
1.3	In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	15
1.3.1	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	15
1.3.2	Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?	15
1.3.3	Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?.....	16
1.3.4	Was gilt bei arglistiger Täuschung?	16
2.	Wogegen besteht Versicherungsschutz?	17
2.1	Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?	17
2.2	Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen?.....	18
2.2.1	Brand	18
2.2.2	Blitzschlag und Überspannung durch Blitzschlag	18
2.2.3	Detonation, Explosion, Verpuffung.....	18
2.2.4	Implosion.....	18
2.2.5	Überschalldruckwellen	18
2.2.6	Ausschlüsse.....	18

2.3	Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub zu verstehen?	19
2.3.1	Einbruchdiebstahl	19
2.3.2	Vandalismus nach einem Einbruch	21
2.3.3	Raub	21
2.4	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?	22
2.4.1	Leitungswasser	22
2.4.2	Besonderheiten für Mieter und Wohnungseigentümer	23
2.4.3	Ausschlüsse	24
2.5	Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?	24
2.5.1	Sturm	24
2.5.2	Hagel	25
2.5.3	Ausschlüsse	25
2.5.4	Besonderheiten in der Außenversicherung	25
2.6	Was ist unter den weiteren Elementargefahren zu verstehen?	26
2.6.1	Erdbeben	26
2.6.2	Überschwemmung	26
2.6.3	Rückstau	27
2.6.4	Erdsenkung	27
2.6.5	Erdfall	27
2.6.6	Erdrutsch	27
2.6.7	Schneedruck	27
2.6.8	Lawinen	27
2.6.9	Vulkanausbruch	27
2.6.10	Ausschlüsse	28
2.6.11	Besonderheiten in der Außenversicherung	28
2.6.12	Selbstbeteiligung	28
2.6.13	Wartezeit	28
2.6.14	Kündigung	29
2.6.15	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages	29

3.	Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Hausratversicherung?	29
3.1	Welche Kosten übernimmt Ihre Hausratversicherung?	29
3.1.1	Aufräumungs- und Entsorgungskosten	29
3.1.2	Bewegungs- und Schutzkosten	29
3.1.3	Transport- und Lagerkosten	29
3.1.4	Schlossänderungskosten	30

3.1.5	Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen.....	30
3.1.6	Kosten für provisorische Reparaturen.....	30
3.1.7	Bewachungskosten.....	30
3.1.8	Hotelkosten.....	30
3.1.9	Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten.....	31
3.1.10	Schadenermittlungskosten.....	31
3.1.11	Kinderbetreuung im Notfall.....	31
3.1.12	Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall.....	32
3.1.13	Kosten für Miet- und Ersatzgeräte.....	32
3.1.14	Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand.....	32
3.1.15	Fehlalarm durch Rauchmelder.....	32
3.2	Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung?	33
3.2.1	Diebstahl von Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen.....	33
3.2.2	Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar	33
3.2.3	Diebstahl von Wäsche und Bekleidung	34
3.2.4	Diebstahl von Waschmaschinen	34
3.2.5	Diebstahl aus Krankenzimmern	34
3.2.6	Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteil in der Außenversicherung.....	34
3.2.7	Einbruchdiebstahl aus Umkleidekabinen in der Außenversicherung	34
3.2.8	Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung.....	35
3.2.9	Schäden an Kühl- und Gefriergut.....	35
3.2.10	Schäden an Wäsche in der Waschmaschine	35
3.2.11	Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere.....	35
3.2.12	Rückreise aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise.....	36
3.2.13	Umzugskosten nach einem Versicherungsfall.....	36
3.2.14	Telefon-/Strommehrkosten nach einem Einbruch.....	37
3.2.15	Verlust von Wasser.....	37
3.2.16	Schäden durch Wasseraustritt aus Mischsystemen und innenliegenden Regenfallrohren	37
3.2.17	Schäden durch Phishing beim Online-Banking	37
3.2.18	Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder.....	39
3.2.19	Seng- und Schmorschäden.....	40
3.2.20	Trickdiebstahl/Taschendiebstahl.....	40

3.2.21 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen/Wohnmobilen und Wohnwagen.....	40
3.2.22 Alarmanlagen.....	41
3.2.23 Erpressung	41
3.2.24 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden sowie Diebstahl durch Hausangestellte	41
3.2.25 Rückstau.....	42
3.2.26 Rauch und Ruß.....	42
3.2.27 Blindgängerschäden	42
3.2.28 Zuständigkeit bei Versichererwechsel	42
3.2.29 Künftige Bedingungsänderungen	43
3.2.30 Hausratsachen außerhalb der ständigen Wohnung	43
3.2.31 Einfacher Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt auf Reisen.....	43
3.2.32 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall.....	44
3.2.33 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück...	44
3.2.34 Datenrettungskosten, Verlust elektronisch gespeicherter Daten	44
3.2.35 Wegfall der vertraglichen Selbstbeteiligung.....	46
3.2.36 Nutzwärmeschäden	46
3.2.37 Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhänger, Pedelecs/E-Bikes, E-Scooter	47
3.2.38 Bruch von Einfachverglasung	48
3.2.39 Diebstahl am Arbeitsplatz	49
3.2.40 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten	49
3.2.41 Regen- und Schmelzwasser	49
3.2.42 Hausrat einer Pflegekraft und Au-pair	49
3.2.43 Transportmittelunfall	50
3.2.44 Diebstahl von Wallboxen.....	50
3.2.45 Diebstahl von Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerken).....	50
3.2.46 Stromschwankungen	50
3.2.47 Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs	51
3.2.48 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt.....	51
3.2.49 Mehrkosten für energiesparende Haushaltsgeräte.....	51
3.2.50 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	51
3.2.51 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	52
3.2.52 Besitzstandsgarantie.....	52
3.3 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung gegen Zusatzbeitrag?	53
3.3.1 Fahrraddiebstahl.....	53

3.3.2	Glasbruch	53
B	Gegenseitige Rechte und Pflichten	56
1.	Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?	56
1.1	Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?	56
1.1.1	Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme? 56	
1.1.2	Wie wird die Entschädigung berechnet?	56
1.1.3	Was ist eine Unterversicherung und welchen Einfluss hat sie auf die Entschädigungsleistung?	57
1.1.4	Welchen Vorteil hat der Unterversicherungsverzicht für Sie und wann gilt er?	58
1.1.5	Was ist eine Überversicherung?	59
1.1.6	Was ist eine Mehrfachversicherung?	60
1.2	Wann zahlen wir die Entschädigung?	61
1.2.1	Wann wird die Entschädigung fällig?	61
1.2.2	Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?	61
1.2.3	Wann ist der Fristlauf gehemmt?	62
1.2.4	Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?	62
1.3	Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	62
1.4	Was ist im Versicherungsfall bei wiederherbeigeschafften Sachen zu beachten?	62
1.4.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	62
1.4.2	Was gilt bei Wiedererlangung vor Zahlung der Entschädigung?	63
1.4.3	Was gilt bei Wiedererlangung nach Zahlung der Entschädigung?	63
2.	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	63
2.1	Was ist im Beitrag mit enthalten?	63
2.2	Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	64
2.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	64
2.2.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	64
2.3	Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	65
2.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	65
2.3.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	65
2.4	Was gilt bei Lastschriftermächtigung?	66
2.5	Was gilt bei Teilzahlung?	66
2.6	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	67

2.6.1	Was gilt grundsätzlich?	67
2.6.2	In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	67
3.	Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?	68
3.1	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	68
3.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	68
3.1.2	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Anzeigepflicht möglich? ...	68
3.1.3	Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte ausüben?	70
3.1.4	Welchen Hinweispflichten müssen wir nachkommen, um uns auf unsere Rechte berufen zu können?	70
3.1.5	Wann sind unsere Rechte ausgeschlossen?.....	70
3.1.6	Was gilt bei Vertragsschluss durch einen Vertreter?	70
3.1.7	Wann erlöschen unsere Rechte spätestens?	71
3.2	Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?	71
3.2.1	Was ist eine Gefahrerhöhung?.....	71
3.2.2	Wie müssen Sie sich verhalten?	72
3.2.3	Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?	72
3.2.4	Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben und wann erlöschen diese?	73
3.3	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls? ...	74
3.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	74
3.3.2	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich? 74	
3.4	Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?.....	75
3.4.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	75
3.4.2	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich? 76	
4.	Was passiert mit der Hausratversicherung bei einer Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation und worauf müssen Sie achten?	77
4.1	Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?.....	77
4.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	77
4.1.2	Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?.....	77
4.1.3	Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?.....	78
4.2	Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einer Trennung von Ehegatten oder Lebenspartnern?.....	78

4.3	Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	79
4.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	79
4.3.2	Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	79
5.	Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Hausratversicherung?	79
5.1	Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Beitrag für die Mitversicherung weiterer Elementargefahren ändern?	79
5.1.1	Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren?	79
5.1.2	Wann können die Beiträge angepasst werden?	80
5.1.3	Zu welchem Zeitpunkt wird die Anpassung wirksam?	80
5.1.4	Was sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	80
5.1.5	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	80
5.2	Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?	80
5.2.1	Wann können wir anpassen?	80
5.2.2	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	81
C	Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben	82
1.	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	82
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	82
1.2	Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?	82
1.3	Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?	83
1.4	Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?	83
1.5	Wie können Sie sich nach Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag lösen?	83
2.	Was gilt für andere an der Hausratversicherung beteiligte Personen?	84
3.	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?	84
4.	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	85
5.	Welches Gericht ist zuständig?	85
5.1	Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?	85
5.2	Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?	85

6.	Welches Recht findet Anwendung?	86
D	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	87
E	Glossar	88

A Umfang Ihrer Hausratversicherung

1. Was ist wo versichert und für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Welche Sachen umfasst der Versicherungsschutz?

Versichert ist der gesamte Hausrat der in der Versicherungsbestätigung genannten Wohnung (siehe A 1.2.1).

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Dazu zählt alles, womit Sie einrichten, was Sie gebrauchen oder verbrauchen. Das können z. B. Möbel, Haushaltsgeräte oder Lebensmittel sein.

Versichert sind auch...

- Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen soweit diese Sachen nur Ihrer Wohnung und ausschließlich privaten Zwecken dienen;
- Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke), die den gesetzlichen Regelungen und Vorgaben entsprechen, deren Installation gemäß den Herstellerangaben durchgeführt wurden, die ausschließlich Ihrer Wohnung und ausschließlich privaten Zwecken dienen und für die keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung);
- Wandladestationen (Wallboxen), die den gesetzlichen Regelungen entsprechen, die mit einem Gebäude, mit der Garage oder dem Carport fest verbunden sind, die ausschließlich von Ihnen oder von Personen, die in Ihrem Haushalt wohnen, zu privaten Zwecken genutzt werden und für die keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung);
- in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf eigene Kosten beschafft oder übernommen haben und für die sie die Gefahr tragen.

Beispiel: Sie lassen in Ihrem Schlafzimmer einen maßgefertigten Einbauschränk oder eine für den Raum angefertigte Einbauküche installieren.

Für Sachen von Haus- oder Wohnungseigentümern gilt dies jedoch nur, wenn diese nicht über eine Gebäudeversicherung versichert sind;

- motorgetriebene Krankenfahrräder, Rasenmäher, Go-Karts, Pedelecs, E-Bikes und Spielfahrzeuge; Bitte beachten Sie aber den generellen Ausschluss für Kraftfahrzeuge gemäß A 1.1.2 und die Besonderheiten in A 3.2.37.
- Fallschirme, Gleitschirme, Modell- und Spielflugzeuge, Flugdrachen, Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren sowie Surfgeräte;
- Hausratsachen, die Sie Ihrem Untermieter zur Nutzung überlassen haben;
- Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Für Handelswaren und gewerbliche Musterkollektionen besteht jedoch nur Versicherungsschutz bis 10.000,00 Euro. Andere Versicherungen gehen jedoch vor (Subsidiärhaftung);

- Haustiere, d. h. Tiere, die üblicherweise in Wohnungen (siehe A 1.2.1) gehalten werden;
- nicht am Fahrzeug montierte Winter-/Sommerreifen einschließlich Felgen, Kindersitze sowie Dachboxen bis maximal 2.500,00 Euro je Versicherungsfall;
- Sachen im häuslichen Arbeitszimmer, die dem Beruf oder Gewerbe dienen sind mitversichert. Vorräte jeglicher Art, die dem Beruf oder Gewerbe dienen sind nicht versichert. Andere Versicherungen gehen dieser Hausratversicherung vor.
- Hausratsachen, die nicht Ihr Eigentum sind, sich aber in Ihrem Haushalt befinden.

Wertsachen

- b) Wertsachen sind in begrenzter Höhe ebenfalls versichert.

Arten

- aa) Wertsachen im Sinne der Hausratversicherung sind
- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge;
 - Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie weitere Silbersachen, bei denen es sich nicht um Schmuck, Münzen oder Medaillen handelt (z. B. Silberbesteck);
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch keine Möbelstücke.

1.1.1.1 Allgemeine Entschädigungsgrenze

- bb) Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 50 % der Versicherungssumme begrenzt.

Besondere Entschädigungsgrenzen

- cc) Zusätzlich gelten für bestimmte Wertsachen je Versicherungsfall besondere Entschädigungsgrenzen:

- Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge insgesamt 3.000,00 Euro.

Diese Grenze gilt nicht für Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.

- Für Urkunden einschließlich Sparbücher sowie sonstige Wertpapiere insgesamt 25.000,00 Euro.
- Für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin insgesamt 40.000,00 Euro.

Höhere Erstattungssummen bis zur Allgemeinen Entschädigungsgrenze nach bb) stehen zur Verfügung, wenn diese Wertsachen folgendermaßen aufbewahrt sind:

- in einem verschlossenen mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder
- in einem verschlossenen eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür oder
- in einem besonders vereinbarten verschlossenen Behältnis mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen.

1.1.2 Für welche Sachen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

- a) Gebäudebestandteile;
- b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger;
- c) Luft- und Wasserfahrzeuge;
- d) Hausratsachen Ihrer Untermieter;
- e) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
- f) elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert in der Versicherungsbestätigung vereinbart ist.

Was dennoch versichert ist, siehe A 1.1.1 a).

1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort (siehe A 1.2.1).

Außerhalb des Versicherungsorts ist Ihr Hausrat nur unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfang versichert (Außenversicherung, siehe A 1.2.2).

1.2.1 Was gehört zum Versicherungsort?

Ihre Wohnung

- a) Versicherungsort ist die in der Versicherungsbestätigung genannte Wohnung.

Als Wohnung gelten alle Wohnräume, aber auch Räume im Keller und auf dem Dachboden, die nur von Ihnen genutzt werden.

Zur Wohnung zählen auch

- Loggien, Balkone und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen, die auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung liegen;
- gemeinschaftlich genutzte Räume, sofern sie
 - zur Aufbewahrung von Hausrat bestimmt sind (z. B. Fahrrad- oder Waschkeller) und

- sich auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung befinden;
- Räume in Nebengebäuden, die auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung liegen;
- beruflich und gewerblich genutzte Räume, die sich auf dem Versicherungsgrundstück der versicherten Wohnung befinden, auch wenn diese über einen weiteren oder separaten Eingang zu betreten sind.
- Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Räume, die über keinen direkten Zugang zur versicherten Wohnung verfügen;
- Einliegerwohnungen, im eigenen Haus, wenn Sie das Haus selbst bewohnen;
- Garagen, die nicht weiter als 5 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt sind.

Besonderheiten für eingelagerten Hausrat

- b) Hausrat, den Sie in Lagerräumen in einer Self-Storage-Anlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingelagert haben, ist mitversichert. Voraussetzung ist, dass
- Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person den Lagerraum angemietet hat,
 - die Self-Storage-Anlage alarmgesichert und videoüberwacht ist und
 - kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,00 Euro begrenzt.

Nicht versichert sind dort Wertsachen gemäß A 1.1.1 b).

Besonderheiten für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen, Markisen, Stecker-Solaranlagen und für Wallboxen (siehe A 1.1.1 a))

- c) Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen, für Markisen, Stecker-Solaranlagen und für Wallboxen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die in der Versicherungsbestätigung genannte Wohnung liegt.

Besonderheiten im Zusammenhang mit Versicherungsfällen

- d) Bringen Sie Ihren Hausrat angesichts eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls außerhalb des Versicherungsorts in Sicherheit, ist er dabei versichert. Das gilt auch, wenn Sie die Sachen aufgrund eines schon eingetretenen Versicherungsfalls fortbringen.

1.2.2 Wie ist Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsorts versichert (Außenversicherung)?

Zeitlich und der Höhe nach begrenzter Versicherungsschutz weltweit

- a) Hausrat, der Ihr Eigentum oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ist, ist weltweit versichert, solange er sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet.

Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend. Für den Fall, dass die dauerhafte Rückkehr zum Versicherungsort bei Abreise planmäßig spätestens binnen 24 Monaten erfolgt, verlängert sich der Zeitraum entsprechend über 12 Monate hinaus bis maximal 24 Monate.

Auch fremder Hausrat ist so versichert, wenn er Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Gebrauch dient.

Die Entschädigung in der Außenversicherung ist der Höhe nach begrenzt (siehe d), e) und f)).

An bestimmte weitere Bedingungen gebunden ist der Außenversicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Sturm, Hagel oder weitere Elementargefahren. Details dazu finden Sie unter A 2.3.1 b), A 2.3.3 e), A 2.5.4 und A 2.6 sowie A 2.6.11.

Besonderheiten bei Ausbildung, Wehr- und Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst

- b) Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, haben Sie unabhängig von der Dauer dieses Aufenthaltes Außenversicherungsschutz.

Das gilt auch dann, wenn dort ein eigener Haushalt gegründet wurde.

Besonderheiten für Sachen in Kundenschießfächern von Geldinstituten

- c) Für versicherte Hausratsachen, die Sie in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten aufbewahren, haben Sie ebenfalls unabhängig von der zeitlichen Dauer Außenversicherungsschutz.

Entschädigungsgrenzen

- d) Die Entschädigung in der Außenversicherung für versicherte Sachen mit Ausnahme der nachfolgend in Punkt e) und f) aufgeführten Sachen ist auf die Versicherungssumme begrenzt.
- e) Die Entschädigung in der Außenversicherung für Sportausrüstungen ist insgesamt auf 5 % der Versicherungssumme, höchstens 10.000,00 Euro, begrenzt.
- f) Für Wertsachen gelten außerdem die unter A 1.1.1 b) cc) genannten Entschädigungsgrenzen.

1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Krieg und ähnliche Ereignisse

- a) Nicht versichert sind Schäden, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen entstehen.

Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen

- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht werden.

Elementargefahren

- c) Nicht versichert sind Schäden durch die „weiteren Elementargefahren“ Überschwemmung, Rückstau durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder durch Witterungsniederschläge, Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Elementargefahren besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen Zusatzbeitrag. Sofern sie vereinbart sind, erhalten Sie hierüber eine separate Versicherungsbestätigung (siehe A 2.6).

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der unter a) bis c) genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

1.3.2 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?

Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen, sind nicht versichert. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt ist.

1.3.3 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?

Führen Sie, eine oder mehrere mitversicherte Personen oder Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen.

Der Verzicht die Leistung zu kürzen gilt auch bei einer Verletzung von Sicherheitsvorschriften nach B 3.3.1 durch Sie, eine oder mehrere mitversicherte Personen (z. B. Verstoß gegen die baurechtlich vorgeschriebene Rauchmelderpflicht).

Dieser Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf Obliegenheitsverletzungen nach B 3.4.1 und B 3.4.2 und Gefahrerhöhungen nach B 3.2.1 und B 3.2.3. Dort greifen jeweils eigene Haftungsregelungen.

1.3.4 Was gilt bei arglistiger Täuschung?

Täuschen Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, entfällt unsere Entschädigungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

Die Täuschung oder der Täuschungsversuch gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt werden.

2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?

Entschädigt werden nach A 1.1 versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag – einschließlich Überspannung durch Blitzschlag –, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges (siehe A 2.2),
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe A 2.3),
- c) Leitungswasser (siehe A 2.4),
- d) Sturm oder Hagel (siehe A 2.5),
- e) weitere Elementargefahren (siehe A 2.6) – sofern jeweils ausdrücklich mit uns vereinbart –
 - aa) Erdbeben,
 - bb) Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- f) Fahrraddiebstahl (siehe A 3.2.38),
- g) Glasbruch (siehe A 3.3.2)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen (Versicherungsfall).

Die Gefahrengruppen nach a) bis d) stellen den Grundsatz dar, den jede Hausratversicherung beinhaltet.

Die Gefahrengruppen nach e) bis g) sind nur bei entsprechender Vereinbarung und gegen Zusatzbeitrag versichert. Sofern diese vereinbart sind, wird über die Gefahrengruppe e) eine eigenständige Versicherungsbestätigung ausgestellt. Die Gefahrengruppe f) und/oder g) werden in der Versicherungsbestätigung zur Hausratversicherung mit aufgeführt.

2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen?

2.2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten kann.

2.2.2 Blitzschlag und Überspannung durch Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

2.2.3 Detonation, Explosion, Verpuffung

Detonationen, Explosionen und Verpuffungen sind auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerungen.

2.2.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

2.2.5 Überschalldruckwellen

Überschalldruckwellen sind Stoßwellen, die sich ausbreiten, wenn ein Flugkörper die Schallmauer durchbricht.

2.2.6 Ausschlüsse

Ausschlüsse bei Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion und Verpuffung

- a) Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion und Verpuffung umfasst nicht Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind (z. B. Stromleitungen, Stromkästen, Rollladensteuerung), mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

Ausschlüsse bei Anprall von Straßenfahrzeugen

- b) Der Versicherungsschutz gegen Anprall von Straßenfahrzeugen umfasst nicht Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Ausschlüsse bei Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen

- c) Der Versicherungsschutz gegen Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung umfasst nicht Schäden an Modell- und Spielflugzeugen.

2.3 Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub zu verstehen?

2.3.1 Einbruchdiebstahl

Arten

- a) Folgende Fälle gelten als Einbruchdiebstahl:

Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen

- aa) Der Dieb bricht oder steigt in einen Raum eines Gebäudes ein. Oder er dringt mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen ein, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

„Falsch“ ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung von einer dazu nicht berechtigten Person durchgeführt oder veranlasst worden ist. Das ist nicht der Fall, wenn der Berechtigte die Anfertigung des Schlüssels gebilligt hat.

Der Einbruchdiebstahl mit falschen Schlüsseln ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind. Sie müssen das Vorliegen eines Einbruchdiebstahls nachweisen, z. B. anhand von Indizien (Anzeichenbeweis).

Aufbrechen von Behältnissen, Öffnen von Behältnissen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen

- bb) Der Dieb bricht in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf, oder er benutzt zum Öffnen falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

Einschleichen, Verborgenen halten

- cc) Der Dieb entwendet aus der verschlossenen Wohnung Sachen, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.

Eindringen in Räume mit richtigen Schlüsseln

- dd) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit richtigen Schlüsseln ein, die er zuvor durch Raub an sich gebracht hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat, ohne dass dem berechtigten Besitzer dabei fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen wäre.

Der Raub wie auch der Diebstahl der Schlüssel dürfen sich außerhalb der Wohnung ereignet haben.

Öffnen von Behältnissen mit richtigen Schlüsseln

- ee) Der Dieb öffnet in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor durch Raub an sich gebracht hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat, ohne dass dem berechtigten Besitzer dabei fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen wäre.

Der Raub wie auch der Diebstahl der Schlüssel dürfen sich außerhalb der Wohnung ereignet haben.

Hinweis zur Außenversicherung

- b) Außenversicherungsschutz besteht für Schäden durch Einbruchdiebstahl nur, wenn die Voraussetzungen in Buchstabe a) aa) bis ee) entsprechend erfüllt sind.
- c) Ein verschlossener Möbelwagen ist während des Umzugs (siehe auch A 2.1 b)) der Wohnung bei Einbruchdiebstahl gleichgestellt. Andere Versicherungen (insbesondere eine Möbeltransportversicherung oder Umzugsgutversicherung) gehen jedoch vor.

2.3.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A 2.3.1 aa), dd) oder ee) bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Für das Eindringen ist nicht erforderlich, dass der Täter mit dem ganzen Körper in die Wohnung gelangt. Ein Hineinreichen mit Körperteilen genügt.

In Erweiterung liegt Vandalismus auch vor, wenn der Täter auf eine in A 2.3.1 cc) bezeichneten Art in die Wohnung gelangt ist und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Die Entschädigung ist in diesem Fall je Versicherungsfall auf 3.000,00 Euro begrenzt.

2.3.3 Raub

Arten

a) Folgende Fälle gelten als Raub:

Anwendung von Gewalt

aa) Gegen Sie wird Gewalt angewendet, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

bb) Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll.

Räuberischer Diebstahl

cc) Ein Dieb, den Sie in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen haben, wendet gegen Sie ein Raubmittel nach aa) oder bb) an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.

Wegnahme im Zustand körperlicher Beeinträchtigung

dd) Versicherte Sachen werden Ihnen weggenommen, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

In Ihrer Wohnung anwesende Personen

- b) Bei Raub im Sinne von a) aa) bis dd) stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in Ihrer Wohnung anwesend sind.

Rechtmäßige Besitzer Ihrer Hausratsachen

- c) Ihnen bei Raub gleichgestellt sind auch Personen, die mit Ihrer Zustimmung im Besitz versicherter Sachen sind.

Kein Versicherungsschutz für auf Verlangen des Täters herangeschaffte Sachen

- d) Schaffen Sie Sachen erst heran, weil der Täter das von Ihnen verlangt hat, haben Sie dafür keinen Versicherungsschutz.

Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tat handlungen nach a) verübt wurden, sind diese Sachen versichert.

Besonderheiten in der Außenversicherung

- e) Sie haben Außenversicherungsschutz für Schäden durch Raub
- auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

2.4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

2.4.1 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den folgenden Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist:

- a) Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder deren Wasser führenden Teilen,
- c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- e) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen oder

- f) Wasserbetten oder Aquarien sowie Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

Entsprechendes gilt, wenn Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeit (z. B. Öle, Sole, Kühlmittel, Kältemittel) bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen austritt.

2.4.2 Besonderheiten für Mieter und Wohnungseigentümer

- a) Zusätzlich versichern wir innerhalb Ihrer Wohnung auch

- aa) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

- Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
- Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Armaturen sowie der Anschlusschläuche bis zu einer Entschädigungsleistung je Versicherungsfall von 1.000,00 Euro. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

- bb) frostbedingte Bruchschäden an

- Spülklosetts, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen, sowie deren Anschlusschläuche,
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Heizkreisverteilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Für Sie als Mieter besteht Versicherungsschutz, soweit Sie diese Anlagen oder Rohre auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen haben und dafür die Gefahr tragen.

Für Sie als Wohnungseigentümer besteht Versicherungsschutz, wenn diese Anlagen zu Ihrem Sondereigentum gehören und nicht über eine Gebäudeversicherung versichert sind.

- b) Müssen Sie als Mieter in Ihrer versicherten Wohnung Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten vornehmen lassen, weil Leitungswasser (siehe A 2.4.1) ausgetreten ist, übernehmen wir auch die dafür notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten.

Müssen Sie als Wohnungseigentümer solche Reparaturen vornehmen lassen, übernehmen wir die dafür notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten unter folgender Voraussetzung: Die beschädigten Bodenbeläge, Innenanstriche oder Tapeten gehören zu Ihrem Sondereigentum als Wohnungseigentümer und sind nicht über eine Gebäudeversicherung versichert.

2.4.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser umfasst nicht Schäden durch

- a) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer sowie Witterungsniederschläge;
- b) Schwamm.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn einer der genannten Umstände bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

2.5 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?

2.5.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 61,9 km/Stunde.

Für die Messung der Windstärke werten wir Aufzeichnungen von Wetterdiensten aus.

Versichert sind Schäden an Ihrem Hausrat, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes
 - auf versicherte Sachen
 - auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände
 - auf versicherte Sachen wirft
 - auf Gebäude wirft, in denen sich die versicherten Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- c) als Folge eines Sturmschadens nach a) oder b).

2.5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Versichert sind Schäden an Ihrem Hausrat, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Hagels
 - auf versicherte Sachen
 - auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- b) dadurch, dass der Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände
 - auf versicherte Sachen wirft
 - auf Gebäude wirft, in denen sich die versicherten Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- c) als Folge eines Hagelschadens nach a) oder b).

2.5.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel umfasst nicht Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen (siehe aber A 3.2.41). Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

2.5.4 Besonderheiten in der Außenversicherung

- a) Für Sturm- und Hagelschäden haben Sie Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Das gilt zum Beispiel für Ihre Sachen, die Sie von zu Hause aus mit in den Urlaub nehmen.

- b) Für Sturmschäden haben Sie darüber hinaus Außenversicherungsschutz innerhalb Europas auch dann, wenn sich die Sachen vorübergehend nicht in Gebäuden befinden.

Achtung: Allerdings wird in diesen Fällen auf den Einwand der Groben Fahrlässigkeit nicht verzichtet.

Die Entschädigungsleistung wird daher im Verhältnis des Grades des Verschuldens gekürzt.

Die Entschädigungsgrenze je Schadensfall beträgt 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 6.000,00 Euro.

Bitte beachten Sie, dass von diesem Versicherungsschutz elektronische Geräte wie beispielsweise Laptops, Handys und Smartphones ausgenommen sind.

2.6 Was ist unter den weiteren Elementargefahren zu verstehen?

Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Elementargefahren besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen Zusatzbeitrag. Hierüber erhalten Sie eine separate Versicherungsbestätigung.

Sie können folgende Gefahrengruppen versichern:

- Erdbeben (siehe A 2.6.1)
- Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (A 2.6.2 bis A 2.6.9).

2.6.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

2.6.2 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundstückes, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mit Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen Gewässern, seien sie stehend oder fließend,
- b) Witterungsniederschläge, wie z. B. Starkregen, oder
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter a) oder b) genannten Ereignisse.

2.6.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt, verursacht durch

- a) Ausuferung von oberirdischen Gewässern, seien sie stehend oder fließend, oder
- b) Witterungsniederschläge wie z. B. Starkregen.

Eine Rückstausicherung wird nicht gefordert. Jeder Eigentümer und Mieter sollte dies jedoch in seinem eigenen Interesse bei gefährdeter Lage einbauen. **Bitte beachten Sie auch, die für Sie geltenden baurechtlichen Vorschriften.**

2.6.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.6.5 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.6.6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

2.6.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- und Eismassen von Dächern.

2.6.8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

2.6.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

2.6.10 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch

- a) Sturmflut
- b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe A 2.6.2 c)).
- c) Eindringen von Oberflächenwasser, Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen (siehe aber A 3.2.41). Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Öffnungen durch eine versicherte Gefahr entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der unter a) bis c) genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

Außerdem zahlen wir nicht für Schäden an Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

2.6.11 Besonderheiten in der Außenversicherung

Für weitere Elementargefahren haben Sie Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

2.6.12 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 10 % - mindestens jedoch 500,00 Euro, höchstens jedoch 1.000,00 Euro, gekürzt.

2.6.13 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 10 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn

- a) eine Vorversicherung mit mindestens gleichem Versicherungsumfang bestand und der Versicherungsschutz dieses Vertrages sich nahtlos an die Vorversicherung anschließt.
- b) der Versicherungsbeginn dieses Vertrages später als 10 Tage nach Eingang des Antrages liegt.

2.6.14 Kündigung

Sie können unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bis zur nächsten Beitragsfälligkeit die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

Wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen.

Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag (die Hausratversicherung) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

2.6.15 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (Hausratversicherung) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Hausratversicherung?

3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Hausratversicherung?

Versichert sind die folgenden, aufgrund eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten:

3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir ersetzen Kosten für das Aufräumen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen.

Ebenso übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung dieser Sachen.

3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Wir ersetzen Kosten, die Sie aufwenden müssen, weil Gegenstände zu bewegen, zu verändern oder zu schützen waren, um versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

3.1.3 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen Kosten für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrats, wenn Ihre Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Höchstens ersetzen wir die Lagerkosten jedoch für ein Jahr.

3.1.4 Schlossänderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen Ihrer Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

Unter derselben Voraussetzung übernehmen wir Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke oder Kundenschießfächer, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden, sofern darin versicherter Hausrat aufbewahrt wird.

Kosten für die Änderung von Schließanlagen werden nicht ersetzt.

Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei Schlossänderungskosten nicht vor.

3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen

Wir ersetzen Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich Ihrer Wohnung (A 1.2.1) durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

3.1.6 Kosten für provisorische Reparaturen

Wir ersetzen Kosten für provisorische Reparaturen zum Verschließen von Öffnungen, die im Bereich der Wohnung (A 1.2.1), z. B. an Türen oder Fenstern, durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

3.1.7 Bewachungskosten

Wir ersetzen Kosten für die Bewachung der versicherten Sachen, wenn Ihre Wohnung (A 1.2.1) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.

Bewachungskosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

Höchstens erstatten wir die Bewachungskosten jedoch für 15 Tage.

3.1.8 Hotelkosten

Wir ersetzen Kosten für die Hotelunterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück oder Telefon), wenn Ihre ansonsten ständig bewohnte Wohnung (A 1.2.1) unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Auch die Unterbringung in Pensionen, Gaststätten oder Ferienwohnungen gilt als Hotelunterbringung.

Die Hotelkosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder benutzbar ist. Höchstens erstatten wir die Unterbringungskosten jedoch für ein Jahr.

Die Entschädigung pro Tag ist auf 3 Promille der Versicherungssumme begrenzt. Errechnet sich dabei ein Betrag von weniger als 100,00 Euro pro Tag, stellen wir Ihnen dennoch täglich 100,00 Euro zur Verfügung.

3.1.9 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Maßnahmen - auch erfolglose - die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften.

Auf Ihr Verlangen schießen wir Ihnen den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vor.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr übernehmen wir nur, wenn diese Leistungen nicht im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Das Gleiche gilt für Leistungen anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind (z. B. Technisches Hilfswerk (THW) oder Polizei).

3.1.10 Schadenermittlungskosten

Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern sie den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, ersetzen wir dafür anfallende Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns dazu aufgefordert worden sind.

Ziehen Sie einen Sachverständigen ohne Verpflichtung oder Aufforderung hinzu, übernehmen wir seine Kosten bis zu 6.000,00 Euro. Dies setzt aber voraus, dass der entschädigungspflichtige Schaden mehr als 25.000,00 Euro beträgt.

3.1.11 Kinderbetreuung im Notfall

Wir übernehmen die nachgewiesenen Betreuungskosten für Ihr Kind, die aufgrund eines leistungspflichtigen Schadenfalles anfallen.

Die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ist auf 500,00 Euro begrenzt.

3.1.12 Haustierunterbringungskosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung nach einem Versicherungsfall

Wir übernehmen für Ihr Haustier gemäß A 1.1.1 (Tiere, die üblicherweise in Wohnungen gehalten werden) die nachgewiesenen Unterbringungskosten in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung, die aufgrund eines leistungspflichtigen Schadenfalles angefallen sind.

Die Kosten werden solange übernommen bis Ihre versicherte Wohnung wieder benutzbar oder die Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung zumutbar ist. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist des Weiteren auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.

3.1.13 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte

Werden Haushaltsgeräte durch einen Versicherungsfall beschädigt, zerstört oder sind diese abhandengekommen, ersetzen wir die nachgewiesenen Mietkosten für Haushaltsgeräte, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind: Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe, Herd/Ofen oder Geschirrspülmaschine.

Die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ist auf 2.000,00 Euro begrenzt.

3.1.14 Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand

Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten für bis zu 10 Sitzungen bei Psychologen/Psychotherapeuten, wenn Sie oder eine mit Ihnen im Haushalt lebende Person infolge eines leistungspflichtigen Brandschadens nach A 2.2 oder eines Einbruchdiebstahlschadens nach A 2.3 eine bescheinigte psychische Schädigung erlitten hat.

Voraussetzung ist, dass der Psychologe bescheinigt, dass die Schädigung durch den Versicherungsfall (Brand, Einbruch) ausgelöst wurde, die Maßnahme geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von 6 Monaten nach dem Schadenfall begonnen wird.

Die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ist auf 1.000,00 Euro begrenzt.

3.1.15 Fehlalarm durch Rauchmelder

Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten eines Feuerwehreinsatzes und die Kosten für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung, die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.

Wir übernehmen die Kosten nicht, wenn der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste oder dergleichen verursacht wurde.

3.2 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen, selbstverständlich ohne Zusatzbeitrag:

3.2.1 Diebstahl von Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Krankenfahrstühlen, die nicht versicherungspflichtig sind, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen oder Kinderwagen und deren angebrachtes/befestigtes Zubehör.

Lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrsstuhl, Rollstuhl, Rollator und der Gehhilfe verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet wurden. Der Inhalt ist nicht mitversichert.

Sie müssen Unterlagen über den Hersteller, die Marke und sofern vorhanden die Rahmen- und sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen beschaffen und aufbewahren und im Schadenfall vorlegen. Den Diebstahl müssen sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir leistungsfrei sein.

3.2.2 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl Ihrer Gartenmöbel (bewegliche Einrichtungsgegenstände, die zum Sitzen, Liegen und Aufbewahren von Kleidung, Wäsche und Hausrat benutzt werden können) und Gartengeräte, Gartengrills, Gartenskulpturen, Zierbrunnen, Wäschespinnen, Trampolins und Spielgerüste.

Das Gleiche gilt für Rasenmähroboter, jedoch werden maximal 3.500,00 Euro entschädigt.

Voraussetzung ist, dass sich diese Sachen zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden haben, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

3.2.3 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb versicherter Räume befindet.

Voraussetzung ist, dass sich Ihre Wäsche und Bekleidung zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden hat, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

3.2.4 Diebstahl von Waschmaschinen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die Ihr Eigentum sind.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.5 Diebstahl aus Krankenzimmern

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie, solange Sie sich stationär oder ambulant in einem Krankenhaus, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung aufhalten.

Für Wertsachen gemäß A 1.1.1 b) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 300,00 Euro begrenzt.

3.2.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteil in der Außenversicherung

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die auf einer Reise oder einer Fährüberfahrt bei einem Einbruch in Ihre Schiffskabine oder bei einem Einbruch in ihr Schlafwagenabteil bei einer Zugfahrt gestohlen werden.

Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Wir zahlen aber nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag haben (beispielsweise einer Reisegepäckversicherung).

3.2.7 Einbruchdiebstahl aus Umkleidekabinen in der Außenversicherung

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener, außerhalb von Gebäuden aufgestellter Umkleidekabinen oder Spinde gestohlen werden.

Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

3.2.8 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

Für Ihre Sportausrüstung gewähren wir Ihnen Außenversicherungsschutz auch dann, wenn Sie diese dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung aufbewahren.

Der Versicherungsschutz besteht allerdings nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5 % der Versicherungssumme, max. 10.000,00 Euro begrenzt.

3.2.9 Schäden an Kühl- und Gefriergut

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Kühl- und Gefriergut (bspw. Lebensmittel) durch den Ausfall von Kühl- oder Gefrieranlagen verderben. Vorausgesetzt, zu diesem Ausfall hat ein Stromausfall oder technisches Geräteversagen geführt.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.10 Schäden an Wäsche in der Waschmaschine

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden an Ihrer Wäsche, die durch einen technischen Defekt an der Waschmaschine entstehen.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.11 Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere

- a) Wir leisten auch Entschädigung, wenn wildlebende Tiere, die zum Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen, in die versicherte Wohnung eingelangt und dort versicherte Sachen zerstören oder beschädigen.

Schalenwild sind z. B. Wildschweine, Rehe und Rothirsche (vgl. auch § 2 Absatz 3 BJagdG).

Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, haben Sie ebenfalls Versicherungsschutz.

- b) Zusätzlich übernehmen wir die aufgrund eines solchen Ereignisses notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
 - für die Reinigung der Wohnung;
 - für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist;
 - für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.

3.2.12 Rückreise aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise

- a) Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise oder Ihre Dienstreise abbrechen, um an den Schadenort zu reisen.
- b) „Erheblich“ ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,00 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.
- c) Als Reise gilt jede Abwesenheit Ihrerseits von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 60 Tagen.
- d) Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel gemäß § 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- e) Auch die Organisation der Reise übernehmen wir, soweit die Umstände das zulassen und es erfordern.
- f) Wird wegen eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, leiten wir die dazu erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, ein. Wir tragen auch die für den Reiseruf entstehenden Kosten.
- g) Soweit dies möglich ist, sind Sie verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort Weisungen von uns einzuholen.
- h) Wir übernehmen die Kosten nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag haben (z. B. einer Reiseversicherung).

3.2.13 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Wir ersetzen Umzugskosten, wenn Ihre ständig bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist.

Wir erstatten die tatsächlich entstandenen und von Ihnen nachgewiesenen Kosten.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht jedoch kein Außenversicherungsschutz.

3.2.14 Telefon-/Strommehrkosten nach einem Einbruch

Wir ersetzen auch Telefonkosten und Strommehrkosten, die Ihnen aufgrund Telefonmissbrauchs und/oder missbräuchlicher Nutzung in der Wohnung befindlicher stromverbrauchender mitversicherter Einrichtungsgegenstände entstanden sind, unter folgenden Voraussetzungen:

In die versicherte Wohnung wurde eingebrochen. Das heißt, der Täter ist auf eine der in A 2.3.1 a) aa), cc) oder dd) beschriebenen Arten eingedrungen.

In der Wohnung hat der Einbrecher das dort befindliche Telefon für Telefongespräche oder dort befindliche stromverbrauchende mitversicherte Einrichtungsgegenstände missbräuchlich benutzt.

Sie müssen den Einbruch unverzüglich der Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in B 3.4.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,00 Euro begrenzt.

3.2.15 Verlust von Wasser

Wir ersetzen auch Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Abwasser, die Ihnen infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles entstehen und die Ihnen das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

3.2.16 Schäden durch Wasseraustritt aus Mischsystemen und innenliegenden Regenfallrohren

Wir ersetzen auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Mischsystemen ausgetreten ist, oder aus Regenfallrohren, die im Gebäude verlaufen. Insoweit behandeln wir das ausgetretene Wasser wie Leitungswasser und verzichten auf den Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge.

3.2.17 Schäden durch Phishing beim Online-Banking

- a) Wir ersetzen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auch Vermögensschäden durch Phishing beim Online-Banking.

Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

- b) Andere Arten des Ausspähens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten wie z.B. Pharming, sind nicht versichert.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

- c) Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei Ihren privaten Online-Banking-Aktionen entstanden ist, die Sie in Ihrer versicherten Wohnung oder an Ihrem eigenen Rechner/Computer – auch tragbaren Systemen (z. B. Laptop/Notebook, Tablet, Smartphone) – durchgeführt haben.

Voraussetzung für unsere Entschädigungsleistung ist zudem, dass Ihre Bank einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

- d) Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

- e) Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie Ihren Computer, den Sie zum Online-Banking nutzen, mit einem Schutz (z. B. einem Passwort) und einer Firewall sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

- f) Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in B 3.4.1 beschriebenen Obliegenheiten

- die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen,
- den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzeigen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in B 3.4.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

- g) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000,00 Euro begrenzt.

3.2.18 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder

- a) Haben Ihre Kinder die Ausbildung, die Wehrpflicht, den Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst beendet und bewohnen sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine eigene Wohnung, besteht auch dort für längstens 12 Monate seit Beendigung der Ausbildung, der Wehrpflicht oder des Zivildienstes Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung).

Nach diesem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz nur bei Abschluss einer eigenen Hausratversicherung.

Als „Ihre Kinder“ gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Einbezogen sind auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- b) Voraussetzung ist, dass diese Kinder zumindest bis zum Beginn der Ausbildung, der Wehrpflicht, des Zivil- oder Bundesfreiwilligendienstes mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten.

Unsere Entschädigungsleistung setzt außerdem voraus, dass Sie uns die Anschrift der Wohnung mitteilen und uns die Wohnfläche in Quadratmetern angeben.

- c) Bei der Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB) mit Ausnahme von Zusatzleistungen wie die Fahrrad- oder die Glasbruchversicherung, die gegen Mehrbeitrag vereinbart sind. Fremdes Eigentum ist nur versichert, wenn es der Einrichtung, dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.

- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt.

Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei der Vorsorgeversicherung nicht vor.

Wir zahlen nur, soweit kein Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

3.2.19 Seng- und Schmorschäden

Wir leisten auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Seng- und Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuerquelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat und ein ausbreitungsfähiges Feuer vorlag.

3.2.20 Trickdiebstahl/Taschendiebstahl

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Sie Opfer eines Trickdiebstahls werden.

Trickdiebstahl liegt vor,

- a) wenn Diebe Sie ablenken oder überraschen und Ihnen versicherte Sachen, die Sie am Körper tragen, blitzschnell wegnehmen, sodass Sie keine Möglichkeit haben, Widerstand zu leisten.

Werden Sachen zunächst unbemerkt entwendet (Taschendiebstahl), leisten wir maximal 500,00 Euro.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Trickdiebstahl an einer Person verübt wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die mit Ihrer Zustimmung im Besitz versicherter Sachen ist.

- b) wenn Diebe Sie täuschen, um in Ihre Wohnung zu gelangen, und dort versicherte Wertsachen (siehe A 1.1.1 b)) entwenden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn dazu eine Person getäuscht wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die mit Ihrer Zustimmung in der versicherten Wohnung anwesend ist.

Im Fall eines Trickdiebstahls ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 2.500,00 Euro begrenzt.

3.2.21 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen/Wohnmobilen und Wohnwagen

Bei der Außenversicherung (siehe A 1.2.2) leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU (einschließlich den Azoren, den Kanaren, Madeira sowie EU-Überseegebieten), der EFTA, UK (einschließlich Briti-

schen Überseegebieten), Andorra, Färöer, Grönland, Monaco, San Marino und Vatikanstadt durch Aufbrechen von verschlossenen Kraftfahrzeugen/Wohnmobilen/Wohnwägen, verschlossenen Kabinen in Wassersportfahrzeugen, einer auf dem Kraftfahrzeug montierten verschlossenen Dachbox oder einer mit dem Motorrad fest verbundenen und verschlossenen Box gestohlen werden.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A 2.3.1 a) aa)) oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich.

Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Für Wertsachen gem. A 1.1.1 b), Foto-, Film- oder Videokameras, Mobiltelefone und Navigationsgeräte, EDV- und sonstige elektrische oder elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör gilt eine Entschädigungsgrenze von 300,00 Euro.

Bei einem Versicherungsfall in einem Land,

- a) welches nicht zu den Mitgliedsstaaten der EU (einschließlich den Azoren, den Kanaren, Madeira sowie EU-Überseegebieten), der EFTA, UK (einschließlich Britischen Überseegebieten), Andorra, Färöer, Grönland, Monaco, San Marino oder Vatikanstadt zählt und
- b) bei dem versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden,

beträgt die Entschädigung für versicherte Sachen je Versicherungsfall maximal 3.000,00 Euro. Bei Wertsachen (siehe oben) verbleibt diese bei 300,00 Euro.

Sie müssen den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit können wir nach B 3.4.2 leistungsfrei sein.

3.2.22 Alarmanlagen

Auch die technischen, optischen und akustischen Anlagen, die Sie zur Sicherung Ihres Hausrates installiert haben, sind mitversichert.

3.2.23 Erpressung

Werden Sie erpresst, so ist der Ihnen dadurch entstandene Schaden mitversichert. Es gilt aber die Entschädigungsgrenze für Wertsachen nach A 1.1.1 b).

3.2.24 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden sowie Diebstahl durch Hausangestellte

Mitversichert ist auch der Einbruchdiebstahl, Raub und der einfache Diebstahl von versicherten Sachen durch einen Hausangestellten oder eine Person, die bei Ihnen wohnt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall in diesem Fall auf maximal 500,00 Euro beschränkt.

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit können wir nach B 3.4.2 leistungsfrei sein.

3.2.25 Rückstau

Auch ohne Vereinbarung der Elementargefahren (siehe A 2.6.3) ist der witterungsbedingte Rückstau mitversichert. Das setzt aber voraus, dass ein funktionsfähiges Rückstauventil (Rückstausicherung) vorhanden ist.

3.2.26 Rauch und Ruß

Wenn Rauch oder Ruß plötzlich und bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt und Ihren Hausrat unmittelbar schädigt, besteht Versicherungsschutz.

Das gilt aber nicht, wenn der Schaden durch dauerhafte Einwirkung des Rauches oder des Rußes entstanden ist.

3.2.27 Blindgängerschäden

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg (Blindgänger).

3.2.28 Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Haben Sie das Versicherungsunternehmen gewechselt und können bei einem Schaden nicht nachweisen, zu welchem genauen Zeitpunkt der Schaden eingetreten ist und welches Versicherungsunternehmen für die Versicherungsleistung zuständig ist, können Sie sich an uns wenden.

Sofern der Versicherungsschutz seit Ende des Vorversicherungsvertrages bis zum Beginn unseres Vertrages ununterbrochen bestanden hat, gilt:

Bei unklarer Zuständigkeit hinsichtlich des zu bestimmenden Schadenzeitpunktes lehnen wir die Schadenbearbeitung nicht ab.

Sollte sich während unserer Schadenbearbeitung herausstellen, dass nach unseren bisherigen Feststellungen der Vorversicherer einzutreten hat, dieser sich jedoch für nicht zuständig erklärt, so treten wir für diesen in Vorleistung.

Sofern sich aber herausstellt, dass der Vorversicherer die Leistung aus anderen Gründen verweigert oder hätte kürzen dürfen, so müssen Sie bei uns ebenfalls mit einer Leistungsverweigerung oder einer Rückforderung rechnen.

Wir übernehmen den Schaden bei nicht klärbarer Zuständigkeit, wenn dieser bei uns und auch bei dem Vorversicherer gedeckt ist bzw. war.

3.2.29 Künftige Bedingungsänderungen

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherten und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Werden die dieser Verbundenen Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen gegen Mehrbeitrag bzw. zu Ihrem Nachteil geändert, so gelten die neuen Bedingungen ab der nächsten Beitragsfälligkeit auch für diesen Vertrag.

Bei einer Veränderung gegen Mehrbeitrag bzw. zu Ihrem Nachteil können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach der Gültigkeit der neuen Bedingungen kündigen.

3.2.30 Hausratsachen außerhalb der ständigen Wohnung

Versicherungsschutz besteht auch für Hausrat, den Sie dauerhaft außerhalb Ihrer ständigen Wohnung in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, Weinberghäusern und Datschen sowie sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden aufbewahren.

Die versicherten Gefahren und Schäden ergeben sich aus A 2.

Keinen Versicherungsschutz haben Sie dort gegen weitere Elementargefahren, auch wenn dieser für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000,00 Euro begrenzt. Für Wertsachen nach A 1.1.1 b) beträgt diese 2.500,00 Euro.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100,00 Euro gekürzt.

3.2.31 Einfacher Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt auf Reisen

Der einfache Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer, Rucksack, Reisetasche) und deren Inhalt auf Reisen ist mit maximal 1.000,00 Euro mitversichert

Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A 1.1.1 b), Mobiltelefone, elektronische Geräte, Organizer, Computer sowie Inhalt von Handtaschen oder Tragetaschen.

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit können wir nach B 3.4.2 leistungsfrei sein.

Andere Versicherungen gehen dieser Regelung vor.

3.2.32 Unberechtigter Gebrauch von Kredit-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall

In Erweiterung gilt auch der Missbrauch von Kredit-, Giro-, Scheck- und Kundenkarten nach einem Einbruch-Diebstahl/Raub mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist auf 3.000,00 Euro begrenzt.

Sie müssen die abhanden gekommenen Kredit-, Giro-, Scheck- und Kundenkarten unverzüglich sperren lassen.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit können wir, gemäß B 3.4.2, leistungsfrei sein.

3.2.33 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück

Wir leisten auch Entschädigung für Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, soweit eine gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,00 Euro begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit können wir, gemäß B 3.4.2, leistungsfrei sein.

Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück nicht vor.

3.2.34 Datenrettungskosten, Verlust elektronisch gespeicherter Daten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles entstanden zusätzlichen Kosten für die Wiederherstellung von Daten (dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen), soweit sich diese auf privat genutzten versicherten Geräten (PC, Notebook, Laptop, Tablet, Mobiltelefon, externes Speichermedien), zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, befinden.

2. Nicht versichert sind Datenrettungskosten gleich welcher Art für die Wiederherstellung von Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Geräte befinden oder Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (zum Beispiel sog. Raubkopien).
3. Wir leisten infolge eines Versicherungsfalles Entschädigung für Schäden
 - a) durch einen technischen Defekt des Speichermediums;
 - b) durch eine sonstige physische Beschädigung des Speichermediums;
 - c) durch Softwarefehler;
 - d) durch Viren-, Schadsoftware;
 - e) am Speichermedium durch Bedienungsfehler.
4. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden
 - I. notwendige Kosten für eine telefonische Beratung durch einen IT-Dienstleister;
 - II. Kosten für die Abholung/Vernichtung des beschädigten Gerätes;
 - III. Kosten für den Datenrettungsversuch;
 - IV. Kosten, um die geretteten Daten auf einem hierfür geeigneten Speichermedium wieder zur Verfügung zu stellen.
 - b) Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - I. für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind;
 - II. für Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs;
 - III. für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - IV. für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - V. für Kosten, die durch beabsichtigte oder unbeabsichtigte Löschung von Daten entstehen;

VI. für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

VII. für sonstige Vermögensschäden;

VIII. für das defekte Gerät;

IX. für den Austausch des Speichermediums;

X. für Schäden, für die ein Dritter haftet;

XI. soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten nicht notwendig ist, z. B. die Daten sind noch vollumfänglich als Sicherungskopie auf einem anderen Speichermedium vorhanden;

XII. soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

c) Die Entschädigungsleistung für die Datenrettungskosten ist auf 3 % der Versicherungssumme, maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

5. Zusätzliche vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

a) Die genutzten Geräte müssen zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff über ein installiertes und aktuelles Sicherungssystem mit Virenschutz und Firewall verfügen.

b) Es ist mindestens einmal wöchentlich eine Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.

c) Es muss sichergestellt werden, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

3.2.35 Wegfall der vertraglichen Selbstbeteiligung

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht bezüglich der unter A 3.2.1, A 3.2.5, A 3.2.7, A 3.2.9, A 3.2.17, A 3.2.24 und A 3.2.34 genannten Leistungserweiterungen. Es greifen nur die dort eventuell vereinbarten Selbstbeteiligungen.

3.2.36 Nutzwärmeschäden

Mitversichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3.2.37 Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhänger, Pedelecs/E-Bikes, E-Scooter

Mitversichert ist der einfache Diebstahl von in Gebäuden oder im Freien aufgestellten Fahrrädern, Fahrradanhänger, Pedelecs/E-Bikes und E-Scootern und der mit ihnen fest verbundenen Sachen.

- Fahrräder, rein mit Muskelkraft betrieben, sind ohne Einschränkung versichert. Hierzu gehören auch Fahrradroller und Dreiräder, sofern diese rein mit Muskelkraft betrieben werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Pedelecs/E-Bikes, die zulassungspflichtig oder versicherungspflichtig sind oder deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h überschreitet.
- Kein Versicherungsschutz besteht für E-Scooter, die zulassungspflichtig oder versicherungspflichtig sind oder deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h überschreitet.
- Zu den fest verbundenen Sachen zählen zum Beispiel Beleuchtung, Dynamos, Sattel, Gepäckhalter und Bereifung.

Lose mit dem Fahrrad, Fahrradanhänger, Pedelec/E-Bike, E-Scooter verbundene Sachen sind nur dann versichert, wenn sie regelmäßig seiner bzw. ihrer Benutzung dienen und zusammen mit den genannten Fahrzeugen entwendet worden sind.

- Zu den lose verbundenen Sachen zählen zum Beispiel Werkzeuge, Luftpumpen, Sattel- oder Gepäcktaschen.

In unverschlossenen Räumen oder im Freien abgestellte Fahrräder, Fahrradanhänger, Pedelecs/E-Bikes, E-Scooter werden nur ersetzt, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,00 Euro begrenzt.

- b) Sofern zusätzlich der Einschluss der Fahrradversicherung beantragt und in der Versicherungsbestätigung dokumentiert wurde, erhöht sich die Entschädigung nach Ziff. A 3.2.38 Buchst. a um den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme, maximal jedoch auf insgesamt 20.000,00 Euro.

3.2.38 Bruch von Einfachverglasung

- a) Gegen Glasbruch sind versichert
- alle Scheiben in Fenstern und Türen der Versicherungsräume, auch soweit sie Gebäudebestandteile sind,
 - Schrank- und Bilderverglasungen,
 - Stand-, Wand- und Schrankspiegel sowie
 - Glasplatten jeder Art,
- wenn die einzelne Scheibe nicht größer als drei Quadratmeter ist.

Zu den Versicherungsräumen gehörende Wintergartenverglasungen sind mitversichert, auch soweit sie Gebäudebestandteile sind, wenn deren Gesamtfläche drei Quadratmeter nicht übersteigt.

Das Gleiche gilt für Verandaverglasungen.

- b) Nicht versichert sind
- Dachverglasungen,
 - Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
 - Sicherheitsgläser jeder Art,
 - Blei-, Messing- und Elektrolytverglasungen,
 - alle künstlerisch bearbeiteten Gläser,
 - optische Gläser,
 - Aquarien,
 - Hohlgläser,
 - Beleuchtungskörper und
 - Handspiegel.

- c) Sie können eine umfangreichere Glasbruchversicherung nach A 3.3.2 gegen einen Beitragszuschlag vereinbaren.

3.2.39 Diebstahl am Arbeitsplatz

Wir leisten auch Entschädigung bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl an Ihrem Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach A 1.1.1 b) und Uhren.

Elektronische Kleingeräte (z. B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Smartphone, Laptop, Tablet, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.

Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Inhaltsversicherung des Arbeitgebers) beanspruchen können, geht eine solche Leistung der Entschädigung aus diesem Vertrag vor.

3.2.40 Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten

Der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten ist mitversichert, wenn sich diese Geräte nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls außerhalb von Räumen auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1.000,00 Euro begrenzt. Bei Trampolins und Spielgeräten gilt die Entschädigung nach Ziffer A 3.2.2.

3.2.41 Regen- und Schmelzwasser

In Abweichung zu A 2.5.3 leisten wir Entschädigung an versicherten Sachen, wenn Regen oder Schnee durch Gebäudeöffnungen, die nicht durch Sturm oder Hagel verursacht wurden, eintritt und durch unmittelbare Einwirkung beschädigt oder zerstört.

Nicht umfasst sind Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen sowie Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, weitere Elementargefahren und Sturmflut. Dies betrifft sowohl die Gebäudeöffnung als auch Beschädigung oder Zerstörung der geschädigten Sache.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000,00 Euro begrenzt.

3.2.42 Hausrat einer Pflegekraft und Au-pair

Mitversichert im Rahmen Ihrer vereinbarten Versicherungssumme ist der Hausrat einer Pflegekraft, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit mit ihrem Hausrat mit Ihnen in der versicherten Wohnung wohnt. Ein Au-pair ist einer Pflegekraft gleichgestellt.

3.2.43 Transportmittelunfall

Mitversichert ist die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels, mit dem die versicherten Sachen befördert wurden.

Im Falle eines derartigen Schadens müssen Sie diesen unverzüglich der zuständigen Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit können wir, gemäß B 3.4.2, leistungsfrei sein.

3.2.44 Diebstahl von Wallboxen

Mitversichert ist auch der einfache Diebstahl von Wallboxen nach A 1.1.1 a). Im Falle eines derartigen Schadens müssen Sie diesen unverzüglich der zuständigen Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit können wir, gemäß B 3.4.2, leistungsfrei sein.

3.2.45 Diebstahl von Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerken)

Mitversichert ist auch der einfache Diebstahl von Stecker-Solaranlagen nach A 1.1.1 a). Je Versicherungsfall werden maximal 6 % der Versicherungssumme entschädigt.

Im Falle eines derartigen Schadens müssen Sie diesen unverzüglich der zuständigen Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit können wir, gemäß B 3.4.2, leistungsfrei sein.

3.2.46 Stromschwankungen

Mitversichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen durch Stromschwankungen (Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkenden Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Innere Unruhen;
- b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- c) Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste;

- d) Erdbeben oder durch Überschwemmung;
- e) betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung;

Eine Entschädigungsleistung erfolgt subsidiär zum jeweiligen Netzbetreiber.

3.2.47 Gasverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs

Bei einem versicherten Rohrbruch leisten wir auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Gas, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Energieversorgungsunternehmens unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt.

3.2.48 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, die der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

3.2.49 Mehrkosten für energiesparende Haushaltsgeräte

Wir erstatten die Mehrkosten für eine Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe oder Geschirrspüler der höchsten Energieeffizienzklasse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles verfügbar sind, wenn Sie nach einem versicherten Schaden eines dieser Geräte neu beschaffen müssen.

Voraussetzung: Sie haben die tatsächlich entstanden Mehrkosten nachgewiesen.

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000,00 Euro begrenzt.

3.2.50 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Wir leisten im Rahmen der Versicherungssumme auch Entschädigung für versicherte Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen, die unmittelbar durch Gewaltanwendungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Streik und Aussperrungen zerstört oder beschädigt werden.

- a) Innere Unruhen liegen vor, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Zahlenmäßig erhebliche Teile der Bevölkerung geraten in einer Weise in Bewegung, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stört. Dabei verüben sie mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen.

- b) Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Sie erhalten von uns keine Entschädigung, soweit Sie einen öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch haben. Das gilt auch dann, wenn dieser lediglich hilfsweise besteht.

Die Entschädigungsleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die Sie oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

3.2.51 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

Versicherungsschutz besteht für Hausrat nach A 1.1.1, der sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) befindet. Dieser muss durch Sie oder durch Ihren Ehe- oder Lebenspartner genutzt werden. Die beruflich bedingte Zweitwohnung (Pendlerwohnung) muss sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 20.000,00 Euro begrenzt.

Für Wertsachen gemäß A 1.1.1 b) besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von 2.500,00 Euro.

3.2.52 Besitzstandsgarantie

Sofern sich bei einem Schadenfall herausstellt, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages regulieren. Sie haben in diesem Fall die Versicherungsbedingungen und den Versicherungsschein des Vorversicherungsvertrages des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur, wenn

- a) der Vorvertrag mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden hat und maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn dieses Vertrages beendet wurde,
- b) der direkte Vorversicherer bei Antragstellung angegeben wurde.

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für

- a) berufliche und/oder gewerbliche Risiken,
- b) im Ausland vorkommende Schadenereignisse,
- c) vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle,
- d) Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- e) Elementarschäden, d.h. Schäden die durch Naturgewalten verursacht werden,
- f) All Risk-Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „Unbenannten Gefahren“,
- g) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft geschlossen wurden,
- h) beitragspflichtige zusätzliche Einschlüsse beim Vorvertrag,
- i) beitragspflichtige zusätzliche Einschlüsse, die bei uns zu diesem Vertrag versichert werden können (z.B. Glasbruch),
- j) Cyberrisiken,
- k) Versicherungssummen, die die Höchstersatzleistung dieses Vertrages übersteigen und Selbstbeteiligungen, die die vereinbarten Selbstbeteiligungen dieses Vertrages unterschreiten,
- l) Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet wurden.

Die in diesem Vertrag versicherte Versicherungssumme stellt die Höchstersatzleistung dar.

3.3 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart wurden.

3.3.1 Fahrraddiebstahl

Der Punkt ist in A 3.2.37 integriert und erweitert.

3.3.2 Glasbruch

a) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen oder Muschelausbrüche),
- undicht werdende Randverdichtungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Das gilt auch, wenn die Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen entstehen.

Ebenso nicht mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen und versicherte Kosten, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ereignisse durch Kriegsergebnisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmung oder Kernenergie verursacht werden.

Sofern Sie aus einer anderweitigen Versicherung eine Ersatzleistung erhalten, besteht über die Glasbruchversicherung kein Versicherungsschutz.

b) Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- Platten aus Glaskeramik,
- Glasbausteine und Profilbaugläser,
- Cerankochfelder,
- Glasbehälter von Aquarien und Terrarien.

c) Nicht versichert sind insbesondere

- bei Antragstellung bereits beschädigte Sachen,
- Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung oder Schliff),

- Blei- oder Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung,
- die Abdeckung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?

1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?

1.1.1 Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme?

Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Falls Sachen in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß zu verwenden sind, ist der Versicherungswert der Verkaufspreis, den Sie dafür erzielen können (gemeiner Wert).

Ist die Entschädigung für Wertsachen gemäß A 1.1.1 b) auf bestimmte Beträge begrenzt, werden bei Ermittlung des Versicherungswertes für diese Sachen höchstens die jeweiligen Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Besondere Regelungen gelten im Fall einer Unterversicherung (siehe B 1.1.3).

Versicherungssumme

- b) Die Versicherungssumme ist der in der Versicherungsbestätigung vereinbarte Betrag, bis zu dem wir für versicherte Sachen höchstens Entschädigung leisten.

Um keine Nachteile bei der Entschädigungsberechnung zu erleiden, sollte die Versicherungssumme dem Neuwert Ihres Hausrats entsprechen (siehe hierzu auch B 1.1.3).

Die Versicherungssumme zum Schadenzeitpunkt erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 30 %.

1.1.2 Wie wird die Entschädigung berechnet?

Wir ersetzen

- a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Hausratsachen den Versicherungswert, den diese Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls hatten;
- b) bei beschädigten Sachen die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls notwendigen Kosten einer Reparatur. Hinzugerechnet wird eine Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist. Höchstens wird jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

Restwerte werden angerechnet.

Stellt sich bei der Schadenregulierung heraus, dass die Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags von 30 % bereits vollständig ausgeschöpft wird, ersetzen wir versicherte Kosten (A 3.1) bis zu 10 % der Versicherungssumme auch darüber hinaus.

Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (A 3.1) gelten B 1.1.1, B 1.1.2 und B 1.1.3 entsprechend.

Falls Ihr Hausrat unterversichert ist, nehmen wir Kürzungen vor (siehe B 1.1.3).

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht wurden, ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

1.1.3 Was ist eine Unterversicherung und welchen Einfluss hat sie auf die Entschädigungsleistung?

Begriff

- a) Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls. Erheblich ist eine Unterversicherung von 20 % oder mehr.

Folgen

- b) Bei Unterversicherung ersetzen wir nur den Teil des ermittelten Betrags (siehe B 1.1.1 und B 1.1.2), der sich zum ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Die Kürzung erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme} : \text{Versicherungswert}$$

Hierzu ein Rechenbeispiel: Es ist eine Versicherungssumme von 80.000,00 Euro vereinbart. Ein Schaden in Höhe von 10.000,00 Euro ist entstanden. Der Sachverständige stellt fest, dass der Versicherungswert 100.000,00 Euro (und nicht 80.000,00 Euro) betragen muss. Somit ergibt sich eine Entschädigung von 8.000,00 Euro, da eine Kürzung um 2.000,00 Euro vorgenommen wurde.

Dieser bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt. Für die Höhe der Entschädigung hingegen finden die jeweiligen Grenzen Anwendung.

Vermeidung

- c) Um eine Unterversicherung zu vermeiden, sollten Sie den Wert Ihres Hausrats genau ermitteln und regelmäßig überprüfen.

1.1.4 Welchen Vorteil hat der Unterversicherungsverzicht für Sie und wann gilt er?

Begriff und Vorteil

- a) Ist ein Unterversicherungsverzicht vereinbart, verzichten wir im Versicherungsfall darauf, Leistungskürzungen wegen Unterversicherung vorzunehmen. Die Regelung in B 1.1.3 b) wenden wir dann nicht an.

Geltung

- b) Der Unterversicherungsverzicht gilt, wenn Sie eine Versicherungssumme von mindestens 650,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche mit uns vereinbaren. Die Wohnfläche müssen Sie dabei uns gegenüber mit angeben.

Der Unterversicherungsverzicht gilt ebenfalls, wenn Sie eine Versicherungssumme von unter 650,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche mit uns vereinbaren, diese jedoch eigenhändig, vollständig und richtig errechnet haben. Im Schadenfall wird dies ein von uns beauftragter Sachverständiger überprüfen.

Er entfällt nicht, wenn eine weitere Hausratversicherung für die versicherte Wohnung besteht, soweit die Gesamtversicherungssummen aller Hausratversicherungen zur versicherten Wohnung dem Gesamtversicherungswert entsprechen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass anderweitig bestehende oder

neu abgeschlossene Hausratversicherungsverträge für die versicherte Wohnung textlich unverzüglich angezeigt werden.

Wechseln Sie Ihre Wohnung oder widersprechen Sie einer Anpassung der Versicherungssumme, kann der Unterversicherungsverzicht entfallen (siehe B 4.1.2 d)).

1.1.5 Was ist eine Überversicherung?

Begriff

- a) Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert (siehe B 1.1.1 a)) erheblich übersteigt.

Folgen

- b) Weil die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf den Versicherungswert begrenzt ist (siehe B 1.1.1 b)), hat eine Überversicherung für Sie keinen Vorteil.

Haben Sie die Überversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung

- c) Um eine Überversicherung zu beseitigen, können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Uns steht das gleiche Recht zu. Sobald uns Ihr Herabsetzungsverlangen zugeht (oder Ihnen unseres), wird der Beitrag entsprechend angepasst.

1.1.6 Was ist eine Mehrfachversicherung?

Begriff

- a) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist und
- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
 - die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden aus anderen Gründen übersteigt.

Folgen

- b) Bei Mehrfachversicherung haften die Versicherer in folgender Weise als Gesamtschuldner:

Jeder Versicherer hat den Betrag zu zahlen, den er nach seinem Vertrag leisten muss. Im Ganzen können Sie aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Das gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie (oder der Versicherte bei Versicherung für fremde Rechnung, siehe unter C 2.) aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag. Aus allen Verträgen muss insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet werden, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart, ermäßigt sich der Anspruch folgendermaßen:

Aus allen Verträgen muss insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet werden, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Haben Sie eine Mehrfachversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung

- c) Sie haben folgende Rechte, wenn Sie den Vertrag, durch den es zu der Mehrfachversicherung gekommen ist, ohne Kenntnis von deren Entstehen geschlossen haben: Sie können verlangen,
- dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird oder
 - dass die Versicherungssumme auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Der Beitrag vermindert sich dabei im Verhältnis zur Versicherungssumme.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme bei gleichzeitiger Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihr Aufhebungs- oder Herabsetzungsverlangen zugeht.

Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass der Versicherungswert nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur verlangen, dass die Versicherungssummen und Beiträge verhältnismäßig herabgesetzt werden.

1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie eine Abschlagszahlung von uns verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?

Zahlen wir nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens, müssen wir die Entschädigung seit der Anzeige des Schadens verzinsen.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

Dies ist ohne Bedeutung, soweit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?

Für die Berechnung der Fristen nach B 1.2.1 und B 1.2.2 gilt:

Haben Sie verschuldet, dass wir die Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen können, wird der Fristlauf während dieses Zeitraums aufgehalten (Hemmung).

1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?

Wir können die Entschädigungszahlung zurückhalten, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten anlässlich dieses Versicherungsfalls läuft.

1.3 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?

Nach Eintritt des Versicherungsfalls können Sie von uns verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem besonderen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Sie wählen dann Ihren eigenen Sachverständigen, für den Sie auch die Kosten tragen müssen. Ebenso bestellen wir einen Sachverständigen, der für uns tätig wird, und für den wir die Kosten übernehmen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet ein dritter Sachverständiger, den die beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens als Obmann benannt haben. Die Kosten für den Obmann werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

Sofern Sie ein solches Sachverständigenverfahren wünschen, gelten für dessen weitere Einzelheiten die gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen, die wir auf deren Basis mit Ihnen treffen werden.

1.4 Was ist im Versicherungsfall bei wiederherbeigeschafften Sachen zu beachten?

1.4.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wird ermittelt, wo sich abhanden gekommene Sachen befinden, müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen.

Gleiches werden wir tun, sofern wir davon Kenntnis erhalten.

1.4.2 Was gilt bei Wiedererlangung vor Zahlung der Entschädigung?

Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangen, bevor wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, gilt:

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung, wenn Sie uns innerhalb von zwei Wochen die Sache zur Verfügung stellen. Tun Sie dies nicht und haben wir bereits eine Teilentschädigung dafür geleistet, müssen Sie uns diese bis zur Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (=Gemeinwert), anteilig zurückzahlen.

Sofern wir zwischenzeitlich die volle Entschädigung für diese Sache geleistet haben, ist diese in voller Höhe des Gemeinwerts zurückzuzahlen.

1.4.3 Was gilt bei Wiedererlangung nach Zahlung der Entschädigung?

Wenn Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangen, nachdem wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, können Sie wählen:

Entweder Sie zahlen uns die Entschädigung in Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (=Gemeinwert) zurück oder Sie stellen uns die Sache zur Verfügung.

Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Lassen Sie diese Frist ungenutzt verstreichen, wählen wir.

Besonderheit bei Wertpapieren: Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Was ist im Beitrag mit enthalten?

Der Beitrag enthält auch die Versicherungssteuer. Diese wird in Höhe desjenigen Prozentsatzes berücksichtigt, den Sie nach dem Gesetz jeweils zu entrichten haben.

2.2 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

- a) Wenn Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen soll, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zum entsprechenden Fälligkeitszeitpunkt bewirkt ist.

Der erste oder einmalige Beitrag wird mit Zugang der Versicherungsbestätigung fällig. Er wird mittels Lastschrift bzw. SEPA-Mandat von Ihrem Konto eingezogen. Über den genauen Abbuchungszeitpunkt werden Sie einige Tage vorher mit einer Prenotification informiert.

Haben Sie mit uns vereinbart, dass Sie den Beitrag in Raten zahlen, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

- b) Zahlen Sie nicht rechtzeitig gemäß a), beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Rücktritt

- a) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß B 2.2.1 a), können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Haben Sie nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Leistungsfreiheit

- b) Falls Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, sind wir für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht zur Leistung verpflichtet.

Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsbestätigung auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

Haben Sie nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist, werden wir leisten.

2.3 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie die Folgebeiträge rechtzeitig zahlen.

Ein Folgebeitrag wird immer zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig (grundsätzlich halbjährliche Zahlungsweise ohne Ratenzahlungsaufschlag). Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie mittels der erteilten Einzugsermächtigung bzw. dem erteilten SEPA-Mandat zum jeweiligen Termin eingezogen werden konnte.

2.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Schadenersatz

- a) Kommen Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, können wir Ersatz des Schadens verlangen, der uns dadurch entstanden ist (Verzugsschaden).

Zahlen Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Frist zur Zahlung setzen (Mahnung). Diese muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten einzeln beziffert werden.

Außerdem müssen wir Sie darin auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht (siehe b) und c)) – hinweisen, die mit der nicht fristgerechten Zahlung verbunden sein können.

Leistungsfreiheit

- b) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall eintritt und Sie bis dahin mit einem der Beiträge aus dem Vertrag in Verzug sind.

Kündigung

- c) Wir können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind.

Die Kündigung können wir schon in der Mahnung aussprechen. Sie wird dann zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind. Darauf müssen wir Sie allerdings ausdrücklich hinweisen.

Wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung leisten, wird die Kündigung unwirksam. Das Gleiche gilt für den Fall, dass wir die Kündigung bereits in der Mahnung ausgesprochen haben und Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (siehe b)).

2.4 Was gilt bei Lastschriftermächtigung?

Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Mandat so dass gilt:

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, ohne dass Sie dies zu verantworten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu verantworten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, können wir verlangen, dass Sie Ihre Zahlung künftig anderweitig sicherstellen.

2.5 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart haben und Sie mit einer Teilzahlung in Verzug kommen, wird der restliche Beitrag sofort fällig.

2.6 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.6.1 Was gilt grundsätzlich?

- a) Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht uns ein anteiliger Beitrag für den Zeitraum zu, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Auch wenn das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung wegfällt, steht uns nur ein anteiliger Beitrag zu.

Dies ist der Beitrag, den wir bis zu dem Zeitpunkt beanspruchen können, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

2.6.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf

- a) Nehmen Sie Ihr Widerrufsrecht wahr, müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das gilt jedoch nur, wenn wir Sie in der Widerrufsbelehrung

- auf das Widerrufsrecht,
- die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- den zu zahlenden Betrag

hingewiesen haben. Außerdem müssen Sie einem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben.

Haben wir Sie darüber nicht belehrt, müssen wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Rücktritt

- b) Beenden wir den Vertrag, indem wir zurücktreten, weil Sie Ihren vorvertraglichen Anzeigepflichten (siehe B 3.1) nicht nachgekommen sind, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung

- c) Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Fehlendes versichertes Interesse

- d) Sie müssen den Beitrag nicht zahlen, wenn das versicherte Interesse
- bei Beginn der Versicherung nicht mehr besteht oder
 - bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse abgeschlossen worden ist, nicht entsteht.

Haben Sie allerdings ein nicht bestehendes Interesse versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht dann der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?

3.1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

3.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung müssen Sie uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Anzeigepflicht setzt voraus, dass wir nach diesen Umständen in Textform gefragt haben.

Sie sind auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

3.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Anzeigepflicht möglich?

Vertragsänderung

- a) Hätten wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen, werden diese Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Das gilt aber nur, wenn Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt haben.

Trifft Sie an der Pflichtverletzung kein Verschulden, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch unsere Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Ihr Kündigungsrecht müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung wahrnehmen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.

Rücktritt und Leistungsfreiheit

- b) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt aber nicht, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, falls Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, müssen wir nicht leisten.

Das gilt aber nicht, falls Sie nachweisen, dass die Anzeigepflichtverletzung sich auf einen Umstand bezieht, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Kündigung

- c) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.1 nur leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das gilt aber nicht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Anfechtung

- d) Zusätzlich haben wir bei Arglist das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten.

3.1.3 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte ausüben?

Unsere unter B 3.1.2 genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich wahrnehmen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir weitere Umstände nachreichen, falls die Monatsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen Kenntnis erlangen, die das ausgeübte Recht begründen.

3.1.4 Welchen Hinweispflichten müssen wir nachkommen, um uns auf unsere Rechte berufen zu können?

Unsere unter B 3.1.2 genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

3.1.5 Wann sind unsere Rechte ausgeschlossen?

Unsere unter B 3.1.2 genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3.1.6 Was gilt bei Vertragsschluss durch einen Vertreter?

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei B 3.1.2 a) und 3.1.2 b) sowohl dessen als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Wollen Sie sich darauf berufen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, können Sie dies nur, wenn weder Ihnen noch Ihrem Vertreter ein solches Verhalten vorzuwerfen ist.

3.1.7 Wann erlöschen unsere Rechte spätestens?

Unsere unter B 3.1.2 genannten Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

3.2 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?

3.2.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, länger als ein Jahr oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder nicht in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Das Aufstellen eines Gerüsts bedeutet zwar eine Gefahrerhöhung. Das Aufstellen eines Gerüsts muss nicht mehr angezeigt werden. Wir verzichten in diesem Fall auf unser Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung.

Grundsätzlich und unabhängig von der Standdauer des Gerüsts müssen Sie bei Abwesenheit alle Fenster und Türen verschlossen halten und die Sicherungseinrichtungen betätigen.

3.2.2 Wie müssen Sie sich verhalten?

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten, dass ein Dritter eine Gefahrerhöhung vornimmt.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

3.2.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?

Kündigung

- a) Haben Sie Ihre Verpflichtung nach B 3.2.2 a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.2 b) oder 3.2.2. c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsanpassung

- b) Statt zu kündigen haben wir das Recht, den Vertrag folgendermaßen anzupassen:

Ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung können wir einen erhöhten Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet.

Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag fristlos kündigen.

Wollen Sie Ihr Kündigungsrecht wahrnehmen, müssen Sie es innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

Leistungsfreiheit

c)

- aa) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung, wenn Sie Ihre Pflichten nach B 3.2.2 a) vorsätzlich verletzt haben.

Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

- bb) Nach einer Gefahrerhöhung gemäß B 3.2.2 b) oder B 3.2.2 c) gilt für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugewandt sein müssen:

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, sind wir leistungsfrei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Pflicht gilt aa) Satz 2 bis 5 entsprechend.

Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

- cc) Unsere Leistungspflicht bleibt weiterhin bestehen,
- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder
 - wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag verlangen (siehe B 3.2.3 b)).

3.2.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben und wann erlöschen diese?

Unsere Rechte zur Kündigung (B 3.2.3 a)) oder zur Vertragsanpassung (B 3.2.3 b)) müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Tun wir dies nicht, erlöschen sie.

Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende vertraglich vereinbarte Obliegenheiten erfüllen:

- a) Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- b) in der kalten Jahreszeit müssen Sie
 - die Wohnung beheizen oder
 - alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren oder entleert halten;
- c) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden müssen Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag dazu verpflichtet sind – Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit halten.

3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit nicht vorsätzlich verletzt haben.

Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.3.1 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
ursächlich war. Das gilt allerdings nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

3.4 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

3.4.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie

- a) für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen, soweit Ihnen das möglich ist;
- b) uns den Schaden, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzeigen. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun;
- c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung einholen, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun;
- d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung, soweit für Sie zumutbar, befolgen;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen und uns das Aktenzeichen melden;
- f) uns und der Polizei so schnell wie möglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Gegenstände einreichen (Stehgutliste). Die Gegenstände müssen durch den Inhalt der Aufstellung genau bezeichnet und individualisierbar sein. Hierzu gehören beispielsweise Angaben zur Art des Gegenstandes, Anschaffungsdatum, Fabrikat, Modell, Ausstattungsmerkmale, Material, Größe, Gewicht, Farbe, weitere besondere Merkmale;
- g) das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben haben.

Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos). Die beschädigten Sachen sind aufzubewahren, bis wir einer Entsorgung zugestimmt haben;
- h) uns unverzüglich jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, soweit Ihnen das möglich ist. Auf Verlangen müssen Sie dies in Schriftform tun. Ferner haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- i) uns alle angeforderten Belege vorlegen, deren Beschaffung Ihnen zumutbar ist;
- j) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und etwaige sonstige Rechte wahren. Insbesondere müssen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.4.1 ebenfalls zu erfüllen. Das gilt jedoch nur insoweit, als ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.4.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.4.1 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unsere Rechte, die Leistung zu verweigern oder zu kürzen, sind ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Das gilt allerdings nicht für eine arglistige Obliegenheitsverletzung.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, gilt:

Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Haben Sie abhanden gekommene Sachen der Polizei nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, bezieht sich die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur auf diese Sachen.

4. Was passiert mit der Hausratversicherung bei einer Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation und worauf müssen Sie achten?

4.1 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wechseln Sie Ihre Wohnung, müssen Sie uns das spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen. Gleichzeitig haben Sie uns Ihre neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben. Der Umzug beginnt in dem Augenblick, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in Ihre neue Wohnung gebracht werden.

4.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?

Grundsatz

- a) Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen, geht der bisherige Versicherungsschutz auf Ihr neues Zuhause über. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen.

Behalten Sie neben der neuen auch die bisherige Wohnung bei, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung nur über, wenn Sie diese in derselben Weise nutzen wie die bisherige.

Ausnahme Elementarschadenversicherung

- b) Der Versicherungsschutz für weitere Elementargefahren geht bei einem Wohnungswechsel nicht auf die neue Wohnung über. Bei Bedarf müssen Sie ihn neu mit uns vereinbaren. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Ausnahme Umzug ins Ausland

- c) Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf sie über. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Wohnungswechsel und Unterversicherungsverzicht

- d) Haben Sie einen Unterversicherungsverzicht anhand der Quadratmeter-Formel (siehe B 1.1.4) mit uns vereinbart, gilt dieser ab Umzugsbeginn auch für Ihre neue Wohnung.

Bitte beachten Sie aber: Unsere Höchstentschädigung bleibt dabei auf die bisher vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Deswegen ist es wichtig, dass Sie uns über eine Veränderung Ihrer Wohnfläche oder den Zukauf von Hausrat informieren (siehe B 4.1.1), damit wir den Vertrag an die tatsächlichen Gegebenheiten anpassen können. Im Fall eines Totalschadens könnte es sonst passieren, dass Sie Ihren Schaden nicht vollständig ersetzt bekommen.

4.1.3 Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?

Beim Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an. Es gelten dann unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

Erhöht sich deswegen der Beitrag, können Sie den Vertrag schriftlich kündigen. Das muss spätestens innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Erhöhung zugegangen ist. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir den Beitrag noch beanspruchen. Haben Sie uns den Wohnungswechsel spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt und die neue Wohnfläche in Quadratmetern mitgeteilt, schulden Sie uns den anteiligen Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgeblichen Höhe.

4.2 Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einer Trennung von Ehegatten oder Lebenspartnern?

Unter Beachtung der entsprechenden Regelungen von A 4.1.2 b) (Ausnahme Elementarschadenversicherung) und A 4.1.2 c) (Ausnahme Umzug ins Ausland) gelten folgende Regelungen:

- a) Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner und sind Sie der Versicherungsnehmer, gilt:

Als Versicherungsort ist sowohl Ihre neue Wohnung anzusehen als auch Ihre bisherige Ehemwohnung, sofern Ihr Ehegatte weiterhin darin wohnt. Das gilt, bis Sie Ihren Vertrag ändern, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

- b) Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner und sind Sie beide Versicherungsnehmer, gilt:

Als Versicherungsort ist sowohl Ihre neue Wohnung als auch Ihre bisherige Ehemwohnung anzusehen, sofern Ihr Ehegatte weiterhin darin wohnt. Das gilt, bis Sie Ihren Vertrag ändern, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach

der nächsten auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der alten Wohnung.

- c) Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner, sind Sie beide Versicherungsnehmer und ziehen Sie beide in neue Wohnungen, gilt:

Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

Entsprechend behandeln wir eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns Adress- oder Namensänderungen umgehend mit.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben (z. B. eine Kündigung), die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift.

Das trifft auch für eine uns nicht mitgeteilte Namensänderung zu.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Hausratversicherung?

5.1 Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Beitrag für die Mitversicherung weiterer Elementargefahren ändern?

5.1.1 Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren?

Haben Sie die weiteren Elementargefahren nach A 2.6.2 bis A 2.6.9 mitversichert, werden bei der Beitragsbemessung statistische Erkenntnisse des Zonierungssystems „ZÜRS“ berücksichtigt.

„ZÜRS“ wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellt. Es dient dazu, Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen einzuteilen, um deren Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko auszuweisen.

5.1.2 Wann können die Beiträge angepasst werden?

Ändert sich die Zonierung in „ZÜRS“, sind wir berechtigt, diese für alle Verträge gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Umstufung in eine andere Zone kann zur Erhöhung oder Ermäßigung Ihres Beitrags führen.

Wird Ihre Wohnung in eine nicht versicherbare Zone eingestuft, können wir die Elementarschadendeckung nach C 1.2 Absatz 2 kündigen.

5.1.3 Zu welchem Zeitpunkt wird die Anpassung wirksam?

Wird der Gebäudestandort in eine neue versicherbare Zone umgestuft, gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der für diese Zone maßgebliche Beitrag.

5.1.4 Was sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und eine Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach B 5.1.5 enthalten.

5.1.5 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Führt eine Umstufung zu einer Erhöhung des Beitrags, können Sie wahlweise den gesamten Vertrag oder auch nur die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren kündigen.

Die Kündigung wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben.

5.2 Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

5.2.1 Wann können wir anpassen?

Wir können einzelne Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrags beruhen,
- höchstrichterliche Rechtsprechung, die unmittelbar den Vertrag betrifft,
- Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind,
- konkrete individuelle uns bindende Weisungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist. Voraussetzung ist, dass diese Vertragslücke das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in erheblichem Maß stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie nicht schlechter stellen, als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

5.2.2 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Die nach B 5.1.4 geänderten Regelungen werden wir Ihnen schriftlich mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Tun Sie das nicht, wird die Änderung wirksam, wenn wir Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin informiert und über Ihr Kündigungsrecht schriftlich belehrt haben.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von B 2.2.1 zahlen.

1.3 Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns in Textform gekündigt wird.

Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens 14 Tage vor Ablauf zugeht.

Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil Sie einen vom Vertragsbeginn abweichenden Termin als Beginn des nächsten Versicherungsjahres mit uns vereinbart haben.

Ablauf Ihres Versicherungsvertrages ist stets der 31.12. eines jeden Jahres.

Sie haben außerdem ein Sonderkündigungsrecht zum 30.06. eines jeden Jahres. Auch in diesem Fall ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens 14 Tage vor diesem Datum in Textform zugegangen ist.

Sofern weitere Elementargefahren (A 2.6), die Glasbruchversicherung (A 3.3.2) oder der Fahrrad-Diebstahl (A 3.2.37 Buchst. b) versichert sind, können Sie, aber auch wir, diesen Versicherungsschutz unabhängig vom Hauptvertrag nach den gleichen Regelungen wie vorstehend beschrieben kündigen. Form und Frist sind wie oben ausgeführt einzuhalten.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den gesamten Hausratversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Ihr Sonderkündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung ausüben.

1.4 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats, z. B.

- nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung.
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

1.5 Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für 6 Monate für den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft fort, welcher zum Zeitpunkt des Todes am Versicherungsort (dieselbe Wohnung des Versicherungsnehmers) behördlich gemeldet war. Wird innerhalb der Frist von 6 Monaten der nächste fällige Beitrag (01.01. oder 01.07.) durch diese Person beglichen, so wird diese Versicherungsnehmer.

1.6 Wie können Sie sich nach Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag lösen?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. Was gilt für andere an der Hausratversicherung beteiligte Personen?

Sie können den Vertrag auch für einen Dritten abschließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie und nicht auch der Dritte (Versicherter) ausüben. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte die Versicherungsbestätigung besitzt.

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – sowohl Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten sowie die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn er Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in folgenden Fällen nicht an:

Der Vertrag ist ohne sein Wissen abgeschlossen worden oder es war ihm nicht möglich oder nicht zumutbar, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Dagegen ist die Kenntnis des Versicherten zu berücksichtigen, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

3. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen zur Hausratversicherung müssen Sie in Textform abgeben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben wird.

Richten Sie Ihre Mitteilungen bitte an uns oder an die dafür zuständige Stelle. Welche das ist, finden Sie in der Versicherungsbestätigung oder seinen Nachträgen.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen.

4. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, gilt für die Fristberechnung:

Der Zeitraum zwischen Anmeldung Ihres Anspruchs und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung bei Ihnen zählt nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

5. Welches Gericht ist zuständig?

5.1 Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO). Außerdem ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihr Wohnsitz befindet.

Haben sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

5.2 Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, gilt:

Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

6. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Differenz-Deckung bei Anschlussversicherung

Zwischen Antragsingang und Versicherungsbeginn dieses Vertrages, maximal für 12 Monate, gilt eine beitragsfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Diese endet automatisch mit dem Versicherungsbeginn dieses Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

(1) Voraussetzung für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Es muss ein Vorvertrag zur Hausratversicherung bestehen. Der Vorvertrag muss gekündigt, darf aber noch nicht beendet sein. Des Weiteren muss Ihr Antrag von uns angenommen sowie dokumentiert sein. Der Versicherungsbeginn dieses Vertrages muss lückenlos an das Ende des Vorvertrags anschließen.

(2) Umfang der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz wird insoweit gewährt, als die Deckung durch diesen Versicherungsvertrag über den bei einer anderen Versicherungsgesellschaft noch bestehenden Vorvertrag hinausgeht. Dabei besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Gefahren (also bspw. Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruch-Diebstahl, Raub, weitere Naturgefahren), für die der Vorversicherer Schutz gewährt und die für diesen Vertrag beantragt und dokumentiert sind.

Dabei gilt: Im Leistungsfall ist der Vorvertrag explizit zu benennen und geht diesem Vertrag in seinem Leistungsumfang vor. Unser Vertrag gilt subsidiär. Ausgeschlossen bleiben alle Risiken und Schadenansprüche, welche vom Ursprungsvertrag gedeckt sind. Werden Schadenansprüche vom Versicherer des Ursprungsvertrages durch einen Vergleich oder eine pauschale Abgeltung befriedigt, greift die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung nicht.

Die Differenz-Deckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, besteht Versicherungsschutz ab dem in diesem Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn. Zwischenzeitliche Gefahrerhöhungen sind mitzuteilen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Bestimmungen.

E Glossar

In den Versicherungsbedingungen werden verschiedene Fachbegriffe genannt. Einige davon möchten wir Ihnen an dieser Stelle näher erläutern. Dieser Abschnitt ist jedoch kein Bestandteil Ihrer Bedingungen. Die Ausführungen erheben daher nicht den Anspruch, die Begriffe juristisch erschöpfend zu erläutern. Vielmehr sollen unvermeidbare Fachbegriffe anschaulich dargestellt werden, damit Sie ein möglichst klares Bild von deren Bedeutung haben.

Grobe Fahrlässigkeit

„Fahrlässigkeit“ bezeichnet unachtsames Verhalten. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist – einfach ausgedrückt – eine schwere Form von Fahrlässigkeit, also besonders nachlässiges oder ausgesprochen leichtsinniges Verhalten.

Die Rechtsprechung formuliert das komplizierter: „Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Im Gegensatz zur einfachen Fahrlässigkeit muss es sich bei einem grob fahrlässigen Verhalten um ein auch in subjektiver Hinsicht unentschuldbares Fehlverhalten handeln, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt.“

Beispiele: Lassen Sie Kerzen auf einem Adventskranz unbeaufsichtigt brennen, während Sie im Nebenzimmer einen Spielfilm ansehen, ist das in der Regel grob fahrlässig. Grob fahrlässig ist es im Normalfall auch, wenn Sie ein gekipptes Fenster im Erdgeschoss nicht schließen, bevor Sie mehrere Stunden außer Haus gehen - das macht es Einbrechern leichter, in Ihre Wohnung zu gelangen.

Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu vermeiden, ihn zu mindern oder aufzuklären.

So ist z. B. die versicherte Wohnung in der kalten Jahreszeit zu beheizen, um frostbedingten Leitungswasserschäden vorzubeugen. Ist ein Schaden eingetreten, müssen Sie uns bei dessen Feststellung und Aufklärung unterstützen.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Entschädigung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, können wir im Regelfall vollständig ablehnen zu leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir u. a. das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem berechtigen uns bestimmte Obliegenheitsverletzungen, den Vertrag zu kündigen.

Repräsentant

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Im Einzelfall kann es aber sachgerecht sein, dem Versicherungsnehmer Sorgfaltspflichtverstöße auch anderer Personen anzulasten. Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt allerdings voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant.

Es gibt zwei Fallgruppen:

Zum einen haften Sie, wenn Sie der anderen Person das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen, sodass Ihre Einwirkungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen sind.

Außerdem kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

Brand: Feuer, bestimmungsgemäßer Herd, Ausbreitungsfähigkeit aus eigener Kraft

Die Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB) definieren die versicherte Gefahr Brand als ein „Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten kann“.

Dazu möchten wir Ihnen ein paar Erklärungen an die Hand geben: Ein „Feuer“ setzt nicht zwangsläufig voraus, dass eine offene Flamme entsteht. Vielmehr genügt auch ein Glühen oder Glimmen. Als „bestimmungsgemäßer Herd“ des Feuers gelten Vorrichtungen oder Sachen, die dazu bestimmt sind, Feuer zu erzeugen, es zu unterhalten oder einzugrenzen. Das kann ein Kochherd sein oder ein Kamin, aber auch ein Heizstrahler, eine Kerze oder sogar ein Streichholz. Diesen „Herd“ muss das Feuer entweder verlassen haben – oder es ist gleich ohne einen solchen entstanden, z. B. durch Selbstentzündung. Wichtig ist allerdings in beiden Fällen, dass das Feuer imstande

sein muss, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Das heißt, die vorhandene Wärmeenergie des Feuers muss ausreichen, um selbstständig Sachen zu entzünden.

Vandalismus

Von Vandalismus wird gesprochen, wenn der Täter versicherte Sachen absichtlich zerstört oder beschädigt. Das Zerstören oder Beschädigen geschieht also um seiner selbst Willen – sozusagen aus reiner Zerstörungswut oder Freude am Kaputtmachen. Versichert ist in Ihrer Hausratversicherung der Vandalismus nach einem Einbruch. Beispiel: Täter brechen ein Fenster auf und demolieren absichtlich das Mobiliar in Ihrer Wohnung.

Rückstau

Zu einem Rückstau kommt es, wenn Abwasser aus dem Rohrsystem in das Gebäude zurückgedrängt wird. Ursachen für Rückstau gibt es vielfältige. So können z. B. witterungsbedingte Umstände dafür verantwortlich sein, aber auch zu geringe Leitungsquerschnitte oder eine Rohrverstopfung.

Für die beiden letztgenannten Fälle haben Sie im Rahmen der versicherten Gefahr Leitungswasser Versicherungsschutz, wenn ausschließlich häusliche Abwässer austreten. Ist allerdings Regenwasser (mit-)ausgetreten, haben Sie nur Versicherungsschutz, wenn ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.

Rückstau, der auf Witterungsniederschlägen wie beispielsweise Starkregen beruht oder durch Regenwasser (ohne dass ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist), können Sie nur über die Elementarschadenversicherung einschließen. Das Gleiche gilt für Rückstau, der dadurch verursacht wurde, dass oberirdische Gewässer, z. B. Flüsse oder Seen, über die Ufer getreten sind.

Einfacher Diebstahl

Mit dem Begriff „einfacher Diebstahl“ umschreiben wir diejenigen Diebstahlsfälle, die weder Einbruchdiebstahl noch Raub im Sinne der Hausratversicherung sind. Kurz gesagt: Diebstahlsfälle, bei denen es der Dieb in der Regel besonders leicht hat – z. B., weil er kein Schloss aufbrechen oder Gewalt gegen Personen anwenden musste, um die Sachen entwenden zu können. Deswegen ist der einfache Diebstahl auch nur in bestimmten Fällen versichert, während der Einbruchdiebstahl zu den üblicherweise versicherten Gefahren gehört.

Textform

Für vielerlei rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie, aber auch wir, die Textform einhalten. Dabei handelt es sich um eine Formerleichterung gegenüber der Schriftform. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung deshalb

als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder beispielsweise als E-Mail zukommen lassen. Hauptsache, es handelt sich um eine dauerhaft lesbare Erklärung. Wichtig ist allerdings, dass Sie als Absender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet – z. B. durch eine Grußformel.

Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ bedeutet, dass Sie alles getan haben müssen, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen. Die ausreichende Deckung des Kontos ist entscheidend, da der Beitrag von Ihrem Konto eingezogen wird. Unerheblich ist dagegen, wann die Bank die Einziehung vornimmt und den Betrag dem Einzugskonto gutschreibt.

Unterversicherung

Von Unterversicherung wird gesprochen, wenn der tatsächliche Wert Ihres gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt. Ist die Unterversicherung erheblich, kürzen wir im Schadenfall unsere Entschädigungsleistung. Damit müssen Sie rechnen, sobald der Versicherungswert die Versicherungssumme (einschließlich Vorsorgebetrag) um mehr als 30 % übersteigt.

Wir kürzen proportional zur Unterversicherung. Deswegen nehmen wir auch dann Abzüge an der Entschädigung vor, wenn nur Teile Ihres Hausrats vom Schaden betroffen sind. Anders ausgedrückt: Bei einer Unterversicherung dürfen wir stets kürzen - ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden die Versicherungssumme erreicht oder nicht.

Zu einer Unterversicherung kann es leicht kommen. Zum Beispiel, weil Sie nicht alle versicherten Sachen berücksichtigen, wenn Sie den Wert Ihres Hausrats ermitteln. Oder Sie setzen Ihren Hausrat nur mit dessen Zeitwert, d. h. dem aktuellen Wert, an. Bitte beachten Sie: Wir erstatten grundsätzlich den Betrag, den der vom Schaden betroffene Gegenstand im Neuzustand kostet, da er neu angeschafft werden muss. Daher sind die versicherten Sachen unabhängig von Zustand oder Alter grundsätzlich in Höhe ihres Neuwerts anzusetzen.

Wählen Sie eine Versicherungssumme von mindestens 650,00 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, gilt der Unterversicherungsverzicht automatisch als mit Ihnen vereinbart. Das hat für Sie den Vorteil, dass wir im Schadenfall von den zuvor beschriebenen Kürzungen absehen. Der Unterversicherungsverzicht schützt Sie aber nur dann effektiv, wenn Ihr Hausrat auch tatsächlich nicht mehr wert ist als der von Ihnen genutzte Wert pro Quadratmeter Wohnfläche. Andernfalls reicht Ihre Versicherungssumme bei einem Totalschaden nicht aus. Unser Wertermittlungsbogen kann Ihnen dabei helfen, den Wert Ihres Hausrats richtig einzustufen.

Selbstverständlich gilt, wenn Sie den Wert des Hausrates vollständig und richtig ermittelt haben – auch wenn Sie damit nicht auf mindestens 650,00 Euro pro Quadratmeter kommen – der Unterversicherungsverzicht als mit Ihnen vereinbart. Im Schadensfall werden wir dies gegebenenfalls durch einen Sachverständigen prüfen lassen.